

I Arbeitshilfen

I-3 Arbeitshilfen Modul III - Tierproduktion

- AH TP 1 **Informationen zur Lebensmittelsicherheit** (nach VO (EG) 853/2004)
(Muster Standarderklärung)
- Muster "**Tierärztliches Besuchsprotokoll**"
- AH TP 2.1 Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Rind"
- AH TP 2.2 Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Schwein"
- AH TP 2.3 Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Schaf"
- AH TP 3 Anforderungen Tiertransport von kleinen Wiederkäuern
- AH TP 4 Muster "**Betreuungsvertrag Tierarzt**" lt. QS GmbH
- AH TP 5 Muster "**Bescheinigung Amtstierarzt**"
- AH TP 6 Muster "**Bescheinigung Betreuungstierarzt**"
- Arzneimittelabgabebelege**
- AH TP 7.1 Muster "Arzneimittel-Nachweis"
- AH TP 7.2 Muster "Arzneimittel-Verschreibung"
- AH TP 7.3 Muster "Arzneimittel-Bestandsbuch"
- AH TP 8 **Futtermitteldeklaration** und QS-Produktkennzeichnung
- AH TP 9 **Nachweis** für *tägliche* und/oder *wöchentliche Kontrollen*
- AH TP 10 Muster "**Notfallvorsorgeplan**"
- AH TP 11 **Merkblatt „Tiertransport“**
- AH TP 12 **Muster "Kontrollplan** Silobefüllung, Reinigung, Kontrolle"
- AH TP 13 **QS - Gefahrenkatalog Futtererzeugung**
- AH TP 14 **QS - Futter-Misch-Protokoll**
- AH TP 15 **Maßnahmeplan** zur betrieblichen **Futtermittelkontrolle**
- AH TP 16 Muster "**Tierseuchenalarmplan** / Maßnahmekatalog"
- AH TP 17 Muster "Arbeitsanweisung zur **Kadaverlagerung**"
- AH TP 18 Auszug aus dem **Infektionsschutzgesetz**
- AH TP 19 Muster "Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen je Stalleinheit"
(**Plan RDM**)
- AH TP 20 Musterplan zur Bekämpfung gegen Schädner- und Lästlinge
(**Bekämpfungsplan Schädner**)
- AH TP 21 Muster "**Bestandsregister Rind**"

AH TP 22	Muster " Stammdatenblatt "
AH TP 23	DLG-Leitfaden Klauenbäder
AH TP 24	z. Z. nicht belegt
AH TP 25	Informationsblatt zum fachgerechten Melken
AH TP 26	Bekanntmachung des BELV vom 04.09.2012 " Melken mit AMS "
AH TP 27	Muster " Bestandsregister Schwein "
AH TP 28	Musterplan Reinigung und Desinfektion (RDM-Plan Schwein)
AH TP 29	Muster " Bestandsregister Schafe und Ziegen " (inkl. Leerformular)
AH TP 30	Muster " Begleitpapier Schafe und Ziegen "
AH TP 31	Betriebspezifischer Jahresplan
AH TP 32	Kontrollblatt Dokumentation Einzeltier
AH TP 33	Kontrollplan /Auditplan Hygiene Melken
AH TP 34	Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinebeständen
	Futtermittelzusatzstoffe
AH TP 35.1	Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen in landwirtschaftlichen Betrieb (Teil 1: Säuren als Konservierungsmittel)
AH TP 35.2	Protokoll zum Einsatz von Säuren
AH TP 35.3	Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen in landwirtschaftlichen Betrieb (Teil 3: Aminosäuren)
AH TP 35.4	Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen in landwirtschaftlichen Betrieb (Teil 2: Harnstoff und seine Derivate)
AH TP 36	Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-VO)
AH TP 37	Hinweise zur Einführung der BVDV- Ohrstanzdiagnostik
	Paratuberkulose in Wiederkäuerbeständen
AH TP 38.1	Leitlinie für den Umgang mit der Paratuberkulose in Wiederkäuerbeständen (Paratuberkuloseleitlinie)
AH TP 38.2	Fragebogen zur Feststellung des Hygienestatus eines Milchviehbetriebes in Hinsicht auf Paratuberkulose (Checkliste)
AH TP 39	Erklärung zur ad-hoc-Kategorisierung in Schweinemastbetrieben



Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren

Name:	Registriernummer nach VVVO:
Anschrift:	
Telefon:	Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:
Fax:	

Tierart: Geflügel * Rind Schwein

* bei Geflügel: Angabe der Tierart: _____

Anzahl der zu schlachtenden Tiere: _____

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen _____ (z. B. Repellentien).
- Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (z. B. Salmonellenstatus).
- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013

Geboren und aufgezogen in Deutschland

Aufgezogen in Deutschland

Aufgezogen in _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

Tierärztliches Besuchsprotokoll

Betrieb:

Tierarzt:

Datum:

Anzahl Tiere:

Kühe: _____ Bullen: _____ Jungvieh: _____ Kälber: _____

Prüfkriterium:

Rinder allgemein	X	zusätzlich bei Milchvieh	X
Ektoparasiten		Trockenstellen	
Endoparasiten		Melkhygiene	
Totgeburten		Eutergesundheit	
Kälberverluste		Euterwunden	
Körperkonditionierung		Fruchtbarkeit	
Durchfall			
Haut / Haarkleid			
Husten / Atmung			
Klauengesundheit			
Fütterung			
Wasserversorgung			
Stallhygiene			

Impfprogramm:

BVD		BHV1		Blauzunge		BRSV + Pasteurellen	
Mutterschutz (Rota-Viren)							

Gesundheitsstatus:

Unverdächtigkeit in Bezug auf meldepflichtige Tierkrankheiten

Blutproben zur Untersuchung aufgezogen

weitere Diagnostik:

Bemerkungen:

Unterschrift Betrieb

Unterschrift + Stempel Tierarzt

Tierärztliches Besuchsprotokoll

Betrieb:

Tierarzt:

Datum:

Anzahl Tiere:

Sauen: _____ Eber: _____ Ferkel: _____ Läufer: _____ Mastschweine: _____

Prüfkriterium:

Ferkel / Läufer	X	Mastschweine	X
Saugferkelverluste		Kanibalismus	
Aufzuchtverluste		Zunahmen	
Haut / Haarkleid		Husten / Atmung	
Husten / Atmung		Verluste	
Durchfall		Schlacht- / Organbefunde	
Kastrationswunden		Salmonellen	
Anomalien		Haltung	X
Kümmerer		Fütterung	
Sauen	X	Wasserversorgung	
Körperkonditionierung		Stallhygiene	
Aborte		Stallklima	
Totgeburten		Ektoparasiten	
Aufzuchtleistung		Endoparasiten	
Fruchtbarkeit		Klauengesundheit / Fundamente	

Impfprogramm:

Influenza		Rotlauf		Rhinitis atr.		Haemophilus	
APP		Parvo		PRRS		Circo	
Ileitis		Mycoplasmen					

Gesundheitsstatus:

Unverdächtigkeit in Bezug auf meldepflichtige Tierkrankheiten

Blutproben zur Untersuchung aufgezogen

weitere Diagnostik:

Bemerkungen:

Unterschrift Betrieb

Unterschrift + Stempel Tierarzt

Tierärztliches Besuchsprotokoll

Betrieb:

Tierarzt:

Datum:

Anzahl Tiere:

Mutterschafe: _____ Böcke: _____ Zutreter: _____ Lämmer: _____

Prüfkriterium:	X	sonstiges	X
Ektoparasiten			
Endoparasiten			
Totgeburten			
Lämmerverluste			
Fruchtbarkeit			
Durchfall			
Husten / Atmung			
Klauengesundheit			
Fütterung			
Wasserversorgung			
Stallhygiene			

Impfungen:

Enterotoxämie		Chlamydien		Blauzunge			
Footvax oder herdenspezifische Vakzine							

Gesundheitsstatus:

Unverdächtigkeit in Bezug auf meldepflichtige Tierkrankheiten

Blutproben zur Untersuchung aufgezogen

weitere Diagnostik:

Bemerkungen:

Unterschrift Betrieb

Unterschrift + Stempel Tierarzt

Anforderungen an den Transport von kleinen Wiederkäuern

Die rechtlichen Vorgaben für den Transport basieren auf:

1. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
2. Tierschutz-Transport-Verordnung

Allgemein gilt zu jeder Zeit und bei jedem Umgang mit Tieren der Vorsatz, dass Tiere vor Schmerzen und Leiden bewahrt werden müssen und Tierhalter für die artgerechte Haltung, Pflege, Versorgung, Unterbringung sowie Bewegung verantwortlich sind. Dieser Leitgedanke des Tierschutzgesetzes gilt entsprechend auch bei jedem Tiertransport. Auf diese Weise sind auch Hobbytierhalter bei Transporten ihrer Tiere zur Einhaltung der allgemeingültigen Anforderungen (z.B. Transportfähigkeit, Umgang, Versorgung) angehalten.

Für Tierhalter mit wirtschaftlicher Tätigkeit gelten entsprechend der Transportdauer die Anforderungen der oben genannten Verordnungen.

Die nachfolgende Tabelle erläutert die Einstufungen der Transporte und weist auf die entsprechenden Anforderungen für Transporteure und die Transportmittel.

Transportdauer	Anforderungen
< 50 km	- nur Landwirte mit eigenen Tieren und eigenen Transportfahrzeugen - allgemeine Bedingungen gem. Art. 3 VO (EG) 1/2005
bis 65 km	- alle Bedingungen gem. 1/2005 für Transport bis 8h - Sachkundeschulung, Befähigungsnachweis und Zulassung nicht erforderlich (nationale Regelung)
> 65 km bis 8 h	- alle Bestimmungen gem. 1/2005 für Transport bis 8h - Befähigungsnachweis (Fahrer, Betreuer) und Zulassung Typ 1 erforderlich
> 8 h (lange Beförderung)	- alle Bestimmungen gem. 1/2005 - Zulassung zum Transportunternehmer Typ 2 - Zulassung und Kontrolle der Transportfahrzeuge

Der Transport stellt für die Tiere einen erheblichen Stress dar, der durch einen angemessenen Umgang mit den Tieren vor, während und nach dem Transport möglichst gering gehalten werden sollte. Hierzu ist ein ruhiger Umgang beim Be- und Entladen ohne Einwirkung von Schlägen, Tritten und schmerzhaftem Druck, dem Einsatz von Geräte mit spitzen Enden oder Strom, sowie sonstige Treib-, Zughilfen notwendig. Ebenso ist ein Ziehen an Körperteilen sowie dem Vlies untersagt. Während der Fahrt kann der Stress durch eine vorsichtige und vorausschauende Fahrweise verringert werden.

Die gesetzlichen Anforderungen speziell für den Transport von kleinen Wiederkäuern lauten wie folgt.

Transportfähigkeit

Es dürfen nur gesunde Tiere transportiert werden!

Das heißt,

- die Tiere müssen selbständig und ohne Anzeichen von Schmerzen auf das Transportmittel laufen können,
- keine großen Wunden oder Organvorfälle aufweisen,
- Lämmern müssen 7 Tage alt (bei Transportstrecken über 100 km) und der Nabel verheilt sein,

- Schafe dürfen nur vor dem 135. Trächtigkeitstag und nach dem 7. Tag nach der Lammung transportiert werden
- säugende Lämmer nur mit Muttertier, außer die Lämmer sind an Tränkautomaten gewöhnt
- laktierende Tiere müssen alle 12 h gemolken werden, sofern die Lämmer nicht mittransportiert werden.

Ausnahmen bestehen für leicht verletzte/geschwächte Tiere, die zur Behandlung/Schlachtung transportiert werden, sofern keine weiteren Schmerzen oder Leiden entstehen. Im Zweifel sollte ein Tierarzt zu Rate gezogen werden.

Transportmittel

Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Schutz vor Verletzungen und Leiden
- Überdachung (Schutz vor Niederschlägen, Hitze, Kälte)
- leichte Reinigung und Desinfektion
- Schutz vor Entweichen, Herausfallen
- ausreichende Frischluftzufuhr (90 cm Gesamtraumhöhe bzw. Luftraum oberhalb des Kopfes vom größten Tier von mind. 15 cm [mit Belüftungssystem] oder 30 cm [ohne Belüftungssystem])
- Zugang für Pflege & Kontrolle mit ausreichender Beleuchtung
- rutschfester Boden, inklusive Rampe (Neigungswinkel max. 50 %, ab 10° - Neigungswinkel – Querlatten)
- Entweichen von Kot oder Urin muss auf ein Mindestmaß beschränkt sein
- stabile Trennwände, einfaches versetzen
- Lämmer < 20 kg benötigen Einstreu
- seitliche Schutzgeländer (Rampe/ Hebebühnen/ obere Ladefläche)
- Beschilderung „Lebende Tiere“

Beträgt die Transportzeit mehr als 8 h, so ist das Transportmittel durch das Veterinäramt zuzulassen. Die entsprechenden Anforderungen an ein solches Fahrzeug sind auf einem Extrablatt zusammengestellt.

Ladedichte

Kategorie		Gewicht (in kg)	Fläche in m ² /Tier
Schafe	geschoren & Lämmer	< 55	0,2 – 0,3
		> 55	> 0,3
	ungeschoren	< 55	0,3 – 0,4
		> 55	> 0,4
	hochtragend	< 55	0,4 – 0,5
		> 55	> 0,5
Ziegen	Allgemein	< 35	0,2 – 0,3
		35 – 55	0,3 – 0,4
		> 55	0,4 – 0,75
	hochtragend	< 55	0,4 – 0,5
		> 55	> 0,5

Von diesen Vorgaben kann in Abhängigkeit der Witterung, Vlieslänge, Rasse und Größe bedingt abgewichen werden.

Schafe und Ziegen dürfen in Gruppen zu je 50 Tieren transportiert werden, bei größerer Tierzahl sind stabile Trennwände anzuwenden. Des Weiteren müssen folgende Tiergruppen voneinander getrennt transportiert werden:

- unterschiedliche Tierart
- Tiere unterschiedlichen Alters und bei beträchtlichen Größenunterschieden
- männliche und weibliche Tiere (ab der Geschlechtsreife)
- behörnte und unbehörnte Tiere
- rivalisierende Tiere
- angebundene und nicht angebundene Tier

Ausnahmen hiervon bestehen bei vorheriger gemeinsamer Haltung (Aufzucht/Gewöhnung), bei möglichem Stress durch die Trennung während des Transportes und bei nicht abgesetzten Lämmern.

mitzuführende Dokumente

Dokumente	bis 50 km	bis 65 km	bis 8h	über 8 h
Begleitpapier gemäß Viehverkehrs-Verordnung	x	x	x	x
Transportpapiere ⁽¹⁾		x	x	x
Veterinärbescheinigungen		x	x	x
Befähigungsnachweise			x	x
Reinigungs- und Desinfektionsbuch			x	x
Zulassung Transportunternehmer Typ 1			x	
Zulassung Transportunternehmen Typ 2				x
Zulassung des Transportmittels				x
Notfallplan				x
Fahrtenbuch ⁽²⁾				x
TRACES-Bescheinigung ⁽²⁾				x

⁽¹⁾ notwendige Angaben: Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Bestimmungsort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, voraussichtliche Transportdauer

⁽²⁾ bei grenzüberschreitenden Transporten

Beförderungsdauer – Ruhephasen

Generell sollten Tier nur über einer Zeit von maximal 8 h transportiert werden, danach sind sie zu entladen und für mindestens 24 h unter Futter- und Wassergabe ruhen zu lassen.

Bei langen Transporten sind folgende Ruhephasen einzulegen.

Tiergruppe	Fahrt (max.)	Ruhe (tränken)	Fahrt (max.)	Ruhe (Entladen, füttern, tränken,)
säugende Lämmer	9 h	1 h	9 h	24 h
Schafe und Ziegen	14 h	1 h	14 h	24 h

Laktierende Tiere die ohne ihre Lämmer transportiert werden, müssen nach 12 h gemolken werden.

Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen von Schafen i.S. der VO (EU) 1/2005 i.V.m. TierSchTrV

„*lange Beförderung*“: eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet;

„*Transport*“: jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort;

Lange Straßenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel kontrolliert und zugelassen wurde. Es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.

Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instand zu halten und zu verwenden, dass

- a) Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
- b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;
- c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- d) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
- e) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
- f) die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
- g) die Bodenfläche rutschfest ist;
- h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
- i) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.

Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind.

Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, sind so konstruiert und gebaut und werden so in Stand gehalten und verwendet, dass

- a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können;
- b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

Das Gefälle der Rampenanlagen beträgt auf horizontaler Ebene höchstens 26° 34' oder 50% bei Schafen. Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 10° oder 17,6%, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Hebebühnen und die oberen Ladeflächen sind mit einem Geländer gesichert, damit die Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

Die Transportmittel haben ein Dach von heller Farbe und sind ausreichend isoliert.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Belüftungssysteme in Straßenverkehrsmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Verkehrsmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Verkehrsmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.

Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftfrate von 60 m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.

Straßenverkehrsmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten Temperaturaufzeichnungen werden datiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen hin zur Verfügung gestellt.

Straßenverkehrsmittel müssen mit einem Warnsystem ausgestattet sein, das den Fahrer alarmiert, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

Das Verkehrsmittel muss mit beweglichen Trennwänden ausgestattet sein, damit separate Laderäume geschaffen werden können, wobei der ungehinderte Zugang aller Tiere zu Wasser sichergestellt sein muss.

Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können.

Die Trennwände müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht positioniert werden können, um die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere anzupassen. Bis zu 50 erwachsene Schafe sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Verkehrsmittel halten Vorrichtungen bereit, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht daran gewöhnt sind, angebunden zu werden, müssen unangebunden bleiben. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel

- a) stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
- b) so beschaffen sein, damit sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
- c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Im Verkehrsmittel ist ein geeigneter Platz erforderlich, um Futtermittel in einer Menge mitzuführen, die den Fütterungsbedürfnissen der betreffenden Tiere während der Beförderung gerecht werden. Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Dung zu schützen.

Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese im Verkehrsmittel mitzuführen. Werden solche Fütterungsvorrichtungen verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, dass sie erforderlichenfalls, um nicht umgestoßen zu werden oder umzufallen, am Verkehrsmittel befestigt werden können. Befindet sich das Verkehrsmittel in Bewegung, so sind die Fütterungsvorrichtungen, soweit sie nicht verwendet werden, getrennt von den Tieren zu lagern.

Die Tiere müssen Zugang zu (frostfreiem) Wasser haben.

Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

Straßenverkehrsmittel müssen mit dem entsprechenden Navigationssystem ausgestattet sein, mit dem Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch* gleichwertig sind, und Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand aufgezeichnet und übermittelt werden können.

Stand: Oktober 2014



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Muster –Tierärztlicher Betreuungsvertrag

zwischen Herrn/Frau/Firma  (nachfolgend **Tierhalter** genannt)

und Herrn/Frau/Tierarztpraxis  (nachfolgend **Tierarzt** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Tierhalter überträgt dem Tierarzt die Betreuung seines Tierbestandes im Betrieb (Adresse)


.....

Der landwirtschaftliche Tierbestand, auf den sich dieser Vertrag bezieht, umfasst (Standortnummer (z. B. VVVO-Nummern), Tierart)


.....

Tierhalter und Tierarzt können in gegenseitiger Absprache im Bedarfsfall weitere Tierärzte hinzuziehen.

Ziel dieses Vertrages ist eine Bestandsbetreuung unter ganzheitlichem Ansatz. Dabei werden sowohl die Gesundheit und Leistung der Tiere als auch deren Einflussfaktoren berücksichtigt. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls und der Lebensmittelsicherheit ist eine umfassende tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu ist eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft notwendig.

§ 2 Leistungen des Tierarztes

1. Der Tierarzt führt medizinisch notwendige, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten erforderliche veterinärmedizinische Tätigkeiten im o.g. Bestand des Tierhalters durch.
2. Der Tierarzt führt gemäß § 2 Abs. 3 regelmäßig Bestandsuntersuchungen durch mit Beratung in Fragen der Gesunderhaltung, Impfprophylaxe und Hygiene und ergreift die zur Diagnosestellung erforderlichen Maßnahmen.
3. Außerhalb akuter Krankheitsfälle stattet der Tierarzt dem Betrieb vorbeugende Bestandsbesuche ab:
 -  Rind: mindestens einmal pro Jahr
 -  Schwein: mindestens zweimal pro Jahr oder einmal je Mastdurchgang (entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung)
 -  Geflügel: Hähnchen, Elterntiere Hähnchen und Pekingenten: mindestens einmal je Durchgang, Puten und Elterntiere Puten: mindestens einmal monatlich



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



4. Der Tierarzt dokumentiert die Bestandsbesuche (vgl. § 2 Abs. 3), deren Ergebnisse sowie die Behandlungen und hinterlässt diese Unterlagen im Betrieb einschließlich des vorgeschriebenen tierärztlichen Arzneimittel-Nachweis.

Über die Bestandsuntersuchung von Puten ist jeweils ein Protokoll mit einer tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustands unter Berücksichtigung der Fußballengesundheit zu führen.

5. Der Tierarzt legt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest. Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter von einem Handlungsbedarf benachrichtigt.

Der Tierarzt erstellt – bei gemeinsam mit dem Tierhalter festgestelltem Handlungsbedarf – individuell für den Betrieb einen Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement.

Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

6. Für Schweinehaltende Betriebe muss der Tierarzt über ein besonderes, von der Tierärztekammer bestätigtes Fachwissen verfügen (nach Schweinehaltungshygieneverordnung). In Geflügelbetrieben muss der Tierarzt entweder über eine Qualifikation als Fachtierarzt für Geflügel oder über langjährige praktische Erfahrung in der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen.
7. Die zur Behandlung notwendigen Medikamente werden nur vom behandelnden Tierarzt abgegeben in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen.
8. Der Tierarzt unterrichtet den Tierhalter über Aussichten, Risiken und Alternativen der Behandlung. Er informiert darüber hinaus den Tierhalter über die Dosierung, Anwendung, Wartefristen, Aufbewahrung und Nachweisführung der abgegebenen und verschriebenen Medikamente einschließlich der Anforderungen bei der oralen Medikation (gemäß BMEL-Leitfaden zur oralen Medikation vom 2.5.2014) sowie über die zu beachtenden Rechtsvorschriften.
9. Der Tierarzt überlässt die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde nach jeder Untersuchung dem Betrieb.
10. Der Tierarzt weist den Tierhalter auf einzuhaltende Impf- und Untersuchungsfristen hin.

§ 3 Leistungen des Tierhalters

1. Der Tierhalter stellt geeignete Reinigungsmittel sowie geeignete und saubere Schutzkleidung bereit.
2. Der Tierhalter sorgt dafür, dass dem Tierarzt bei Untersuchungen und Behandlungen ausreichend Hilfestellung geleistet wird und dem Tierarzt tiergesundheitsrelevante Betriebsdaten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei ersten Anzeichen akuter Krankheitsfälle und vermehrter Tierverluste benachrichtigt der Tierhalter den Tierarzt unverzüglich.
4. Für die Umsetzung der tierärztlichen Hinweise und die Einhaltung der Impf- und Untersuchungsfristen ist der Tierhalter verantwortlich.
5. Der Tierhalter ist verpflichtet, die tierärztlichen Anweisungen bezüglich der Verabreichung und Aufbewahrung von Arzneimitteln zu befolgen. Arzneimittelanwendungen sind vom Tierhalter nachvollziehbar zu dokumentieren gemäß der Rechtsvorschriften.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Bestandsbetreuung wird wie folgt geregelt:

.....

§ 5 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Tierhalter entbindet den Tierarzt gegenüber QS Qualität und Sicherheit GmbH von seiner Verschwiegenheitspflicht im QS-Antibiotikamonitoring.

§ 6 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am und endet am
2. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.
3. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Der Tierarzt erhält in diesem Fall die anteilige Vergütung bis zum Zugang der Kündigungserklärung.
4. Der Vertrag endet ferner, wenn der Tierhalter die Tierhaltung einstellt oder der Tierarzt die Praxis aufgibt.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen

.....

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Tierhalter)

.....
(Tierarzt/Tierarztpraxis)

.....
Ausstellende Behörde

.....
Datum

Amtstierärztliche Bescheinigung

zur Vorlage im Rahmen des Basis-Qualitätsmanagementsystems in der tierischen Erzeugung

Für den Rinder- / Schweine- / Geflügel- / Schaf- / Ziegen- Bestand *

des Betriebes _____

mit der VVVO- Registriernummer DE 16 _____ wird bescheinigt

- ** Der Tierbestand ist nach amtlicher Kenntnis frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen.
- ** Der Rinderbestand hat den Status BVDV- unverdächtig
- ** Das Programm zur Tilgung der
ist abgeschlossen, es liegt jedoch noch keine amtliche Anerkennung vor.
- ** Der Bestand ist gesperrt wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, es handelt sich jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht um eine auf den Menschen übertragbare Tierseuche.
- ** Der Bestand ist gesperrt wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, die auf den Menschen übertragbar ist (Zoonose).

Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausfertigung an gerechnet ein Jahr gültig. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn der genannte Bestand mit Tieren in Berührung gekommen ist, die nicht frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind.

(Unterschrift)

* Zutreffendes unterstreichen

** Zutreffendes ankreuzen



Landeskontrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 52149 240 (Abt. Beratung)

Arbeitshilfen für BQM-Landwirtschaft lt. Kriterienkatalog

Tierarztpraxis:

.....
.....
.....
.....

Tierärztliche Bescheinigung
(gültig 1 Jahr ab Ausstellung)

**zur Vorlage im Rahmen des Basis-Qualitätsmanagementsystems in der
tierischen Erzeugung (BQM)**

Für den Tierbestand des:

wird bestätigt:

1. Der Bestand ist in Bezug auf meldepflichtigen Tierkrankheiten (gemäß VO über meldepflichtige Tierseuchen) klinisch und labordiagnostisch unverdächtig.

Zusätzlich für Rinder- und Schafbestände:

2. Es bestehen keine Anzeichen für Krankheitserscheinungen lt. VO (EG) 178/2002 und 853/2004.
3. Die Klauenerkrankungen betragen bei Rindern unter 10 % und bei Schafen unter 15 %.
4. Die Totgeburten/Verendungen bei Kälbern betragen unter 7 % (Grundlage VIT/MLP-Auswertung, Meldung Kalbeverlauf)
5. Die Totgeburten/Verendungen betragen bei Lämmern unter 10 % (Alter: bis vier Monate nach Geburt).
6. Der Tierbestand zeigt keine klinischen Anzeichen für Endo- und Ektoparasitosen. Prophylaktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Endo- und Ektoparasiten werden durchgeführt.



Landeskontrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

Angerstraße 6
06118 Halle/Saale

Tel.: 0345 / 52149 240 (Abt. Beratung)

Arbeitshilfen für BQM-Landwirtschaft lt. Kriterienkatalog

Datum:

Unterschrift des Tierarztes:



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis

Beleg-Nr: _____
(fortlaufend im Jahr)

Name und Anschrift des Tierarztes	
Name und Anschrift des Tierhalters	Registriernummer nach VVVO

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Diagnose	Angewendete-/ Abgegebene Arzneimittel/Behandlungsanweisung						
		Arzneimittel-bezeichnung	Chargen-bezeichnung	Anwendungsmenge; Art der Verabreichung	Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag	Dauer der Anwendung	Wartezeit

Anwendungs-/Abgabedatum

Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

Dieser Beleg ist als Original mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



Nachweis über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel (Teil 1) Angaben des Tierarztes zur Verschreibung

Beleg-Nr.*: _____
(fortlaufend im Jahr)

Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes	
Name und Anschrift des Tierhalters	Registriernummer nach VVVO
Anzahl, Art und Identität der Tiere	Art der Verabreichung
Arzneimittelbezeichnung*	Wartezeit gemäß Dosierung in Tagen*

* Der Tierarzt ist für die Angaben gemäß Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) verantwortlich.

Zusätzliche Angaben bei Anwendung	Zusätzliche Angaben bei Abgabe
Anwendungsdatum	Chargen-Nr. Abgabedatum
Anwendungsmenge	
	Diagnose
	Dauer der Anwendung
	Dosierung pro Tier und Tag
	Abgabemenge



Nachweis über angewendete und abgegebene Tierarzneimittel (Teil 2) Angaben des Tierhalters zur Anwendung

Anzahl und Identität der Tiere sowie Standort, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich*	Datum der Anwendung*	Menge des verabreichten Arzneimittels*	Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat*

* Der Tierhalter ist für diese Angaben gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV) verantwortlich.

Die Anwendung der abgebenden Arzneimittel ist nach obiger Therapieanweisung vorzunehmen. Änderungen der Therapie bedürfen der vorherigen Absprache mit dem unterzeichnenden Tierarzt. Bei Verwendung von Arzneimitteln, die (mit oder ohne Verschreibung) aus der Apotheke bezogen wurden, muss der Beipackzettel angeheftet werden, aus dem die Bezeichnung des Arzneimittels und die Wartezeit hervorgeht, außerdem die Originalverschreibung bzw. bei apothekenpflichtigen Mitteln der Kassenzettel oder der Lieferschein.

Dieser Nachweis ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Nachweis über mehrere angewendete und abgegebene Tierarzneimittel (Teil 1) Angaben des Tierarztes

Beleg-Nr.*: _____
(fortlaufend im Jahr)

Name:	Registriernummer nach VVVO:
Anschrift der Betriebsstätte:	
Name und Praxisanschrift des behandelnden Tierarztes:	

	Anzahl, Art und Identität der Tiere	Arzneimittelbezeichnung*	Art der Verabreichung	Wartezeit* gemäß Dosierung	Zusätzliche Angaben bei Anwendung		Zusätzliche Angaben bei Abgabe					
					Datum	Menge	Chargen-Nr.	Abgabedatum	Diagnose	Dauer der Anwendung	Dosierung pro Tier und Tag	Abgabemenge
1												
2												
3												
4												

* Der Tierarzt ist für die Angaben gemäß Verordnung über tierärztliche Hausapotheken TÄHAV verantwortlich.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Nachweis über mehrere angewendete und abgegebene Tierarzneimittel (Teil 2) Angaben des Tierhalters

	Anzahl und Identität der Tiere sowie Standorte, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich*	Datum der Anwendung	Menge des verabreichten Arzneimittels*	Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat*		Anzahl und Identität der Tiere sowie Standorte, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich*	Datum der Anwendung*	Menge des verabreichten Arzneimittels*	Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat*
Zu 1					Zu 3				
Zu 2					Zu 4				

* Der Tierhalter ist für diese Angaben gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV) verantwortlich.

Die Anwendung der abgebenden Arzneimittel ist nach obiger Therapieanweisung vorzunehmen. Änderungen der Therapie bedürfen der vorherigen Absprache mit dem unterzeichnenden Tierarzt. Bei Verwendung von Arzneimitteln die (mit oder ohne Verschreibung) aus der Apotheke bezogen wurden, muss der Beipackzettel angeheftet werden, aus dem die Bezeichnung des Arzneimittels und die Wartezeit hervorgeht, außerdem die Originalverschreibung bzw. bei apothekenpflichtigen Mitteln der Kassenzettel oder der Lieferschein.

Dieser Nachweis ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

GF: Dr. H.-J. Nienhoff
Schedestraße 1-3, 53113 Bonn
Tel +49 228 35068-0
info@q-s.de

Musterformular
Nachweis Tierarzneimittel

Version: 01.01.2015
(Stand 01.01.2014)
Status: • Freigabe
Seite 4 von 4



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Bestandsbuch

über die Anwendung von Arzneimitteln

Name:	Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVO):
Anschrift der Betriebsstätte:	

Anzahl	Art	Standort der Tiere in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung, Anwendungsmenge, Art der Verabreichung	Wartezeit in Tagen	Datum der Anwendung	Anwender
Identität der Tiere			Belegnummer			

Seite: _____



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Arbeitshilfe
**zum Leitfaden
Futtermittelwirtschaft -
Artikelbezogene
Kennzeichnung als
Futtermittel aus dem QS-
System**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2015
Status: • Freigabe

AH TP 08



Beispiele zur QS-konformen Kennzeichnung als Futtermittel aus dem QS-System

Futtermittel, die von einem Systempartner an einen anderen Systempartner vermarktet werden, müssen als Futtermittel aus dem QS-System gekennzeichnet werden. Für die Kennzeichnung als QS-Ware gibt es verschiedene Möglichkeiten, die sich wie folgt unterscheiden lassen:

- Variante 1: Nutzung des QS-Prüfzeichens zur eindeutigen Kennzeichnung (möglich für alle Systemteilnehmer mit Zeichennutzungsrechten):

Der Aufdruck des QS-Prüfzeichens auf den Sackanhänger eines Futtermittels oder im Zusammenhang mit dem Artikel auf einem Warenbegleitpapier ist eine Möglichkeit zur artikelbezogenen Kennzeichnung.

- Variante 2: Möglichkeit der Kennzeichnung ohne Nutzung des QS-Prüfzeichens:

Eine Kennzeichnung kann auch über eine eindeutige Beschreibung erfolgen, ohne Verwendung des QS-Prüfzeichens. So kann z.B. in die Deklaration des Futtermittels die QS-ID oder Standortnummer aufgenommen oder der Wortlaut „Futtermittel aus dem QS-System“ aufgedruckt werden. Unternehmen, die ausschließlich Futtermittel aus dem QS-System in ihrem Sortiment haben, können auch Aussagen wie „Wir vertreiben ausschließlich Futtermittel aus dem QS-System“ auf ihre Warenbegleitpapiere und Verpackungen drucken. Diese Möglichkeiten bieten sich insbesondere für Unternehmen an, die keine Zeichennutzungsrechte im QS-System haben, wie Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln oder ggf. Unternehmen, die die gegenseitige Anerkennung zwischen QS und einem anderen Standardgeber nutzen.

Im Folgenden sind beispielhaft anhand von Musterlieferscheinen/Mustersackanhänger verschiedene Möglichkeiten einer artikelbezogenen Kennzeichnung dargestellt. Aspekte, wie zum Beispiel die gesetzeskonforme Deklaration der Futtermittel, wurden in den Musterlieferscheinen nicht berücksichtigt.

Hinweis: Einzelne Überwachungsbehörden haben die enge Verknüpfung zwischen Deklaration und QS-Kennzeichnung beanstandet. Die gesetzlich vorgeschriebene Deklaration der Futtermittelart sollte also nicht mit der QS-Kennzeichnung vermischt werden. Bitte integrieren Sie „QS“ daher nicht in die Worte „Einzelfuttermittel“, „Alleinfuttermittel“, „Ergänzungsfuttermittel“ etc.

Als Hilfestellung für die gesetzeskonforme Deklaration von Einzel- und Mischfuttermitteln hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Leitfaden zur Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 veröffentlicht. Dieser findet sich auf der Webseite des BMEL unter www.bmel.de.



Musterlieferscheine und Sackanhänger

1 Musterlieferscheine

Beispiel 1

Kennzeichnung mit dem QS-Prüfzeichen vor oder hinter der Artikelnummer.

Diese Option besteht nur für Unternehmen, die Zeichennutzungsrechte haben. Für die Nutzung des Prüfzeichens ist der Gestaltungskatalog einzuhalten.

Gebrüder Mustermann GmbH

ACB Weg 123
D-Musterstadt

Amtliche Registrierungsnummer: a-DE 123456

Kundenname 1
Kundenname 2
Straße
PLZ Ort

Lieferschein-Nr.	Liefer-Datum
Kunden-Nr.	VVVO-Nummer

Lieferschein

04. August 20XX

Bestellnummer	Artikel	Artikelnummer	Menge
---------------	---------	---------------	-------



123456	Ferkelaufzuchtfutter	78910	3000 kg
--------	----------------------	-------	---------

465879	Mineralleckmasse für Schafe	46546	1 Ds à 1,5 kg
--------	-----------------------------	-------	---------------



123467	Sojabohnenextraktionsschrot	45678	2000 Kg
--------	-----------------------------	-------	---------



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Beispiel 2

Allgemeine Bestätigung über alle gelieferten Futtermittel. (Nur möglich, wenn alle Artikel auf dem Lieferschein QS-Ware sind.)

Gebrüder Mustermann GmbH

ACB Weg 123

D-Musterstadt

Amtliche Registrierungsnummer: a-DE 123456

Kundenname 1

Kundenname 2

Straße

PLZ Ort

Lieferschein-Nr.

Liefer-Datum

Kunden-Nr.

VVVO-Nummer

Lieferschein

04. August 20XX

Bestellnummer	Artikel	Artikelnummer	Menge (kg)
123456	Ferkelaufzuchtfutter	78910	3000
123467	Sojabohnenextraktionsschrot	45678	2000

**Wir liefern Ihnen ausschließlich QS-Futtermittel.
Ihre Gebrüder Mustermann (QS-ID: 123456789xxxx)**



Beispiel 3

Allgemeine Bestätigung über alle gelieferten Futtermittel (z.B. für Händler, Private Labeler).

Gebrüder Mustermann GmbH

ACB Weg 123

D-Musterstadt

Amtliche Registrierungsnummer: a-DE 123456

QS-ID: 123456789xxxx

Kundenname 1

Kundenname 2

Straße

PLZ Ort

Lieferschein-Nr.

Liefer-Datum

Kunden-Nr.

VVVO-Nummer

Lieferschein

04. August 20XX

Bestellnummer	Artikel	Artikelnummer	Menge (kg)
123456	Ferkelaufzuchtfutter	78910	3000
123467	Sojabohnenextraktionsschrot	45678	2000

Bei uns erhalten Sie ausschließlich QS-Futtermittel der Hersteller:

QS-ID: 123456789xxx1, QS-ID: 123456789xxx2,

QS-ID: 123456789xxx3, QS-ID: 123456789xxx4



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Beispiel 4

Artikelbezogene Kennzeichnung über QS-ID oder Standortnummer.

Gebrüder Mustermann GmbH

ACB Weg 123

D-Musterstadt

Amtliche Registrierungsnummer: a-DE 123456

Kundenname 1	Lieferschein-Nr.	Liefer-Datum
Kundenname 2		
Straße	Kunden-Nr.	VVVO-Nummer
PLZ Ort		

Lieferschein

04. August 20XX

Bestellnummer	QS-Nummer	Artikel	Artikelnummer	Menge (kg)
123456	<div style="border: 2px solid blue; border-radius: 50%; padding: 10px; display: inline-block;"> QS-ID 123456789xxxx oder QS- Standortnummer F10000006 </div>	Ferkelaufzuchtfutter	78910	3000
465879		Mineralleckmasse für Schafe	46546	1 Ds à 1,5 kg
123467	<div style="border: 2px solid blue; border-radius: 50%; padding: 10px; display: inline-block;"> QS-ID 123456789xxxx oder QS- Standortnummer F10000007 </div>	Sojabohnenextraktionsschrot	45678	2000



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Beispiel 5

Information über QS-ID oder QS-Standortnummer im Adressfeld, zusätzlich notwendig:

- entweder artikelbezogene Kennzeichnung (in untenstehendem Beispiel dargestellt) oder
- allgemeine Bestätigung über alle gelieferten Futtermittel (siehe Beispiel 2)

Gebrüder Mustermann GmbH

ACB Weg 123
D-Musterstadt

Amtliche Registrierungsnummer: a-DE 123456

QS-ID: 123456789xxxx oder QS-Standortnummer F10000008

Kundenname 1

Kundenname 2

Straße

PLZ Ort

Lieferschein-Nr.

Liefer-Datum

Kunden-Nr.

VVVO-Nummer

Lieferschein

04. August 20XX

Bestellnummer	QS-Nummer	Artikel	Artikelnummer	Menge (kg)
123456	QS-ID 123456789xxxx oder QS- Standortnummer F10000008	Ferkelaufzuchtfutter	78910	3000
465879		Mineralleckmasse für Schafe	46546	1 Ds à 1,5 kg
123467	QS-ID 123456789xxxx oder QS- Standortnummer F10000009	Sojabohnenextraktionsschrot	45678	2000



2 Mustersackanhänger

Beispiel 6

Bei Sackware/verpackter Ware: Angabe der QS-ID oder Nutzung des Prüfzeichens (falls Zeichennutzungsrecht vorhanden) auf dem Sackanhänger/verpackte Ware (auch möglich: Angabe der Standortnummer oder Wortlaut „Wir liefern Ihnen ausschließlich QS-Futtermittel“).

Variante A

Ferkelaufzuchtfutter (Alleinfutter) 

Gehalte an Inhaltsstoffen:
Rohprotein 17,5 %; Lysin 1,25 %; Calcium 0,20 %; Phosphor 0,55 %; Natrium 0,20 %; 14,0 mg/mkg

Rohfett 3,6 %; Rohfaser 4,0 %; Rohasche 4,5 %
Hydroxy-Analog von Methionin: Gesamts. 0.16 %, Monomere Säure 0.12 %

Zusatzstoffe je kg Mischfutter:

Vitamin A	16000	I.E.
Vitamin D3	2000	I.E.
Vitamin E (DL- α -Tocopherolacetat)	100	mg
6-Phytase EC 3.1.3.26 (E 4 a 1640)	500	FTU
Hydroxy-Analog von Methionin	1800	mg

Mischung aus *Bacillus licheniformis* (DSM5749) und *Bacillus subtilis* (DSM 5750) im Verh. 1:1 (E 1700) 1,28 *10 E09 KBE
Kupfer (Kupfer-II-Sulfat, Pentahydrat) E 4 150 mg
Lysin-HCl, L-Threonin
Ameisensäure, Milchsäure, Calciumformiat

Zusammensetzung:
Weizen 41,2%, Sojaextr. schrot, dampferh. *(2) 18,3%, Gerste 12,0%, Mais 7,0%, Weizen, aufgeschlossen 6,0%, Mais, aufgeschlossen 3,0%, Gerste, aufgeschlossen 3,0%, Sojaöl *(2) 1,7%, Molkepulver 1,5%, ZR-Melasse 1,0%, Monocalciumphosphat (anorganisch) 0,8%, Calciumcarbonat 0,6%, Natriumchlorid 0,25%, xx

*(2) aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt
Dieses Futter darf nur an Schweine bis zum Alter von 12 Wochen verfüttert werden.

Nettomasse und "mindestens haltbar bis:" siehe Sackaufdruck bzw. Lieferschein;
"Bezugs-Nr. der Partie": Lieferschein unten bzw. Sacketikett oben rechts



Variante B

Ferkelaufzuchtfutter (Alleinfutter)

Gehalte an Inhaltsstoffen:

Rohprotein 17,5 %; Lysin 1,25 %; Calcium 0,75 %; Phosphor 0,55 %; Natrium 0,20 %; 14,0 MJ ME/kg

Rohfett 3,6 %; Rohfaser 4,0 %; Rohasche 4,5 %

Hydroxy-Analog von Methionin: Gesamts. 0.16 %, Monomere Säure 0.12 %

Zusatzstoffe je kg Mischfutter:

Vitamin A	16000	I.E.
Vitamin D3	2000	I.E.
Vitamin E (DL- α -Tocopherolacetat)	100	mg
6-Phytase EC 3.1.3.26 (E 4 a 1640)	500	FTU
Hydroxy-Analog von Methionin	1800	mg

Mischung aus *Bacillus licheniformis* (DSM5749) und *Bacillus subtilis* (DSM 5750) im Verh. 1:1 (E 1700) $1,28 \cdot 10^9$ KBE

Kupfer (Kupfer-II-Sulfat, Pentahydrat) E 4 150 mg

Lysin-HCl, L-Threonin

Ameisensäure, Milchsäure, Calciumformiat

Zusammensetzung:

Weizen 41,2%, Sojaextr. schrot, dampferh. *(2) 18,3%, Gerste 12,0%, Mais 7,0%, Weizen, aufgeschlossen 6,0%, Mais, aufgeschlossen 3,0%, Gerste, aufgeschlossen 3,0%, Sojaöl *(2) 1,7%, Molkepulver 1,5%, ZR-Melasse 1,0%, Monocalciumphosphat (anorganisch) 0,8%, Calciumcarbonat 0,6%, Natriumchlorid 0,25%, xx

*(2) aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt

Dieses Futter darf nur an Schweine bis zum Alter von 12 Wochen verfüttert werden.

Nettomasse und "mindestens haltbar bis:" siehe Sackaufdruck bzw. Lieferschein;

"Bezugs-Nr. der Partie": Lieferschein unten bzw. Sacketikett oben rechts

Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG

93055 Regensburg, Äußere Wiener Str. 28

Anerkennungsnr. @@@DE-BY-T-00056

-----QS-ID: 4031735001716-----

xx: Futtermittel enthält Zusatzstoffmischung

Fütterungsempfehlung: Hochleistungstierkeifutter ab ca. 16 kg LM. Im



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS

Protokoll Stallrundgang

Betrieb:

Monat:



Kontrollen täglich: Gesundheitszustand; Tierverhalten; Futter; Wasser;
Versorgungssystem; Eutergesundheit; Entsorgungssystem;
Zutrittsicherheit; Melkanlage; Reinigung Melkanlage; Kühltemperatur;

Kontrollen wöchentlich: Stallklima (Licht; Luft; Feuchte); Reinigung Stall;
Reinigung Tank; Intervallschaltung; Tierköder;
Schädlinge; Nager; Kadaverstelle; Gütebewertung

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

Tag	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Bemerkungen							
Unterschrift							

	1. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	2. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	3. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	4. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

	5. Woche
Bemerkungen	
Unterschrift	

Bei Abweichungen vom Soll und für ergänzende Bemerkungen bitte die Rückseite benutzen.



TAG	BEMERKUNGEN

Datum.....

Unterschrift.....

NOTFALLVORSORGEPLAN

Bei Unfällen oder Notfällen ist sofort der/die Geschäftsführer/in
oder ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. autorisierte Person zu informieren.

Bei Unerreichbarkeit sind eigenständig Maßnahmen einzuleiten z.B. Polizei, Feuerwehr,
Rettungsstelle informieren.

Der Notfallvorsorgeplan ist Bestandteil des Arbeits-/Funktionsplanes.

Ort des nächsten Telefons: _____

Name:

Telefonnummern:

Geschäftsführer: _____

Produktionsleiter: _____

Sicherheitsbeauftragter: _____

Polizei: _____

Feuerwehr: _____

Rettungswagen: _____

Inhalt der Meldung:

1. Wer meldet? _____

2. Was ist passiert? _____

3. Wo ist es passiert? _____

4. Gibt es Verletzte? _____

Geschäftsführer

Ort, Datum

Merkblatt

Zulassung von Transportunternehmern und/oder Straßentransportmitteln nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport

Wer lebende Wirbeltiere über eine Strecke von mehr als 65 km transportiert, benötigt eine Zulassung als Transportunternehmer nach VO (EG) Nr. 1/2005. Die Zulassung kann bei dem für den Wohnsitz bzw. Betriebssitz zuständigen Landratsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, beantragt werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht

- für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht (Hobbytierhaltung),
- für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.

Zulassung

Man unterscheidet dabei zwei Arten von Transporten:

1. Transporte mit einer Dauer von > 65 km bis unter acht Stunden. Erforderlich ist hier eine Zulassung des Transportunternehmers nach Art. 10 VO (EG) Nr. 1/2005
2. Transporte mit einer Dauer von mehr als acht Stunden, so genannte „lange Beförderungen“. Erforderlich ist hier die Zulassung des Transportunternehmers nach Art. 11 VO (EG) Nr. 1/2005 und die Zulassung für die Transportmittel (bei Straßentransportmitteln nach Art. 18 VO (EG) Nr. 1/2005, bei Tiertransportschiffen nach Art. 19 VO (EG) Nr. 1/2005)

Voraussetzungen für die **Zulassung nach Art 10 VO (EG) Nr. 1/2005:**

1. Sitz in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Antrag gestellt wird.
2. Nachweis über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO (EG) Nr. 1/2005 und ggf. den Leitlinien für bewährte Praktiken nachzukommen.
3. Nachweis, dass in den letzten drei Jahren vor Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen wurden.

Voraussetzungen für die **Zulassung nach Art 11 VO (EG) Nr. 1/2005:**

1. Sitz in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Antrag gestellt wird.
2. Nachweis über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO (EG) Nr. 1/2005 und ggf. den Leitlinien für bewährte Praktiken nachzukommen.
3. Nachweis, dass in den letzten drei Jahren vor Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen wurden.
4. Gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer gemäß Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005 für sämtliche Fahrer und Betreuer, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen.
5. Gültige Zulassungsnachweise gemäß Art. 18 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005 für sämtliche Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen.
6. Navigationssystem für Straßentransportmittel (für zum ersten Mal eingesetzte Fahrzeuge ab 01.01.2007, für sämtliche anderen Fahrzeuge ab 01.01.2009 erforderlich).
7. Notfallpläne für dringende Fälle.

Sachkunde

(1) Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren und Betreuungspersonal nach Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005:

Ab 05.01.2008 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen lebende Wirbeltiere im Sinne der VO (EG) Nr. 1/2005 transportiert werden (unabhängig von der Transportdauer), nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005 verfügen.

- A. Personen, die im Besitz einer Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung (nat. TierSchTrV) sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 13 Abs. 7 Nr. 1 und 2 nat. TierSchTrV haben, müssen lediglich einen Ergänzungslehrgang nach den Vorgaben des Anhangs IV Nr. 2 Buchstabe a) besuchen und eine Prüfung (Multiple Choice-Test) hierzu ablegen.
- B. Andere Personen als die unter Buchstabe A müssen den Lehrgang gemäß Anhang IV der VO in vollem Umfang mit abschließender Prüfung absolvieren.

Lehrgänge für den Personenkreis nach Buchstabe A, werden in der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden, Lindenstr. 18, 39606 Iden, Telefon 039390/6-0 angeboten. Anmeldungen sind direkt dort zu tätigen. Lehrgänge für den Personenkreis nach B werden als 2-Tageslehrgänge an der DEULA Freren, DEULA Schleswig-Holstein GmbH und DEULA Kirchheim/Teck angeboten.

DEULA	Freren	Schleswig-Holstein	Kirchheim/Teck
Ansprechpartner	Frau Schwarte	Herr Sievers	Herr Dr. Haller
Tel.:	05902-93390	04331-847910	07021/485580
Fax:	0502/933933	04331-89871	07021/4855815
E-Mail:	deula.freren@deula.de	deula-sh@t-online.de	deula.kirchheim@deula.de

(2) Schulung von Personen, die mit Tieren umgehen (z.B. beim Be- und Entladen; Sammelstellen)

Personen, die mit Tieren umgehen, müssen gemäß Artikel 3 e), Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 2 a) der EU-Verordnung in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in einer Schulung, in der die einschlägigen Regelungen der Anhänge I und/oder II der EU-Verordnung vermittelt werden, erworben. Eine Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.

Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde für den genannten Personenkreis werden in der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden, Lindenstr. 18, 39606 Iden, Telefon 039390/6-0 angeboten.

Ausstellung des Befähigungsnachweises

Die Bestätigung, erfolgreich an einem solchen Lehrgang teilgenommen zu haben, ist die Voraussetzung für die Ausstellung des Befähigungsnachweises nach neuem EU-Recht. Der Befähigungsnachweis ist unter Vorlage der Teilnahmebestätigung beim zuständigen Veterinäramt des Landkreises, zu beantragen.

Bis 04.01.2008 werden an Stelle des Befähigungsnachweises und als Nachweis der Eignung von Fahrern und Betreuern im Sinne von Art. 10 VO (EG) Nr. 1/2005 die Sachkundebescheinigungen nach § 13 Abs. 2 der nationalen Tierschutztransport-Verordnung anerkannt.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Arbeitshilfe
**Gefahrenkatalog für die
Futtererzeugung auf dem
landwirtschaftlichen Betrieb**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2011
Status: • Freigabe

AH TP 13



Gute Verfahrenspraxis bei der Erzeugung, dem Umgang und der Lagerung von Futter



Der sorgfältige und hygienisch sachgerechte Umgang mit Futtermitteln dient dazu, einen hohen Schutz für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu sichern.

Die Landwirte (Futtermittelunternehmer) müssen sicherstellen, dass Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren, die die Sicherheit der Futtermittel beeinträchtigen können, verhütet, beseitigt oder minimiert werden. Zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit ist es wichtig, sich über mögliche Gefahren bei der Futtermittelprimärproduktion und jeglichem Umgang mit Futtermitteln zu informieren.

Bei der Futtererzeugung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind folgende Punkte zu beachten:

Allgemein

- Mikroorganismen und Mykotoxine
- Verderbnisprozesse
- Belastete Standorte, Schwermetalle, Immissionen
- Pflanzenschutzmittelrückstände
- Verschleppung
- Fremdbesatz

- Fremdmaterial/Fremdkörper
- Öle, Fett, Schmierstoffe
- Saatgutverunreinigung, Einkreuzungen
- Schmutz (Clostridienbelastung)

Ernte

- Überhöhte Gehalte an unerwünschten Stoffen (Mykotoxine, Schwermetalle, Dioxin, Auswuchs, Eintrag von Schmutz, Fäkalien, Pflanzenteile)

Einlagerung / Lagerung

- Verderb
- Mykotoxinbildung
- Schädlingsfraß und Verschmutzung
- Schädlingsbekämpfungsrückstände
- Dioxin (Trocknung)

Futterzukauf

Einzelfutter

- Nährstoffgehalte
- Unerwünschte Stoffe
- Verbotene tierische Bestandteile
- Nicht zugelassene GVO
- Verderb
- Verwechslung

Mischfutter einschließlich Mineralfutter

- Überlagerung
- Verderb
- Verwechslung



Rationsgestaltung

- Mangel/Fehlernährung
- Überversorgung
- Belastung mit unerwünschten Stoffen, verbotenen Stoffen, Pflanzenschutzmittelrückstände, Krankheitskeime, Rechtsverstöße

Futterzubereitung

- Futterentnahme aus dem Silo
 - Fehlgärung
 - Futtermittelverderb
 - Mechanische Beschädigung
 - Schädlingsfraß
 - Verschmutzung
- Fördereinrichtungen Mahl- und Mischanlagen im eigenen Betrieb bzw. bei mobilen Mahl- und Mischanlage
 - Verschleppung
 - Entmischung
 - Fremdkörper
- Lagerung und Entnahme der hofeigenen Mischung
 - Fehlgärung
 - Futtermittelverderb
 - Mechanische Beschädigung
 - Schädlingsfraß
 - Verschmutzung
 - Futtermittelverwechslung
 - Kreuzkontamination

Futtermittelvorlage

- Verderb
- Schlechte Futteraufnahme
- Verdauungsstörungen
- Futterverweigerung
- Vergiftung
- Futtermittelverluste
- Entmischung
- Futterreste

Wasserzufuhr

- Qualitäts- und Mengenprobleme



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS



Landeskontrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

Maßnahmeplan - betriebliche Futtermittelkontrolle

Arten der Futtermittel: - Zukaufsfuttermittel
- eigene Futtermittel

Zukaufsfuttermittel:

- tägliche Sichtkontrolle aller Zukaufsfuttermittel durch verantwortlichen Fütterer
- vor Neueinlagerung der Zukaufsfuttermittel - Reinigung der Lagerflächen
- bei Anlieferung Überprüfung des Lieferscheines
- Überprüfung der Deklaration (Inhalt, Haltbarkeit, Verderblichkeit)
- Feststellung vorhandener Schäden der Verpackung bei Anlieferung

- sofortige Aussonderung des Futtermittels bei Feststellungen im Bereich Haltbarkeit und Verderblichkeit sowie bei Feststellung von Schäden und bei Reklamation
- bei Aussonderung von Futtermitteln umgehende Benachrichtigung des verantwortlichen Leiters
- Veranlassung entsprechender Maßnahmen je nach Feststellung durch verantwortlichen Leiter

Eigene Futtermittel:

- vor Neueinlagerung der eigenen Futtermittel - Reinigung der Lagerflächen
- tägliche Überprüfung auf Haltbarkeit und Verderblichkeit (Sichtkontrolle)

- sofortige Aussonderung des Futtermittels bei Feststellung im Bereich Haltbarkeit und Verderblichkeit
- bei Aussonderung von Futtermitteln umgehende Benachrichtigung des verantwortlichen Leiters
- Veranlassung entsprechender Maßnahmen je nach Feststellung durch verantwortlichen Leiter



Landeskontrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft



Tierseuchenalarmplan

für den Betrieb/Bestand

Bei Verdacht auf eine Tierseuche sind durch den Besitzer der Tiere oder dessen Beauftragten (Stall- oder Bestandsverantwortlicher) folgende Maßnahmen sofort und eigenverantwortlich einzuleiten:

1. Ab sofort dürfen bis zur Entscheidung durch den Hoftierarzt oder Amtstierarzt keine Personen den Stall oder den Bestand verlassen oder betreten.
2. Jeder Fahrzeugverkehr in den oder aus dem Stall oder Bestand ist bis zur Entscheidung durch den Hoftierarzt oder Amtstierarzt verboten. Alle Ein- und Ausgänge des Stalles oder Bestandes sind zu verschließen.
3. Tiere sind bis zur Entscheidung durch den Hoftierarzt oder Amtstierarzt an ihrem Standort abzusondern und dürfen nicht aus dem Stall oder Bestand verbracht werden (stand still). Von Tieren stammende Produkte und Gegenstände, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen nicht entfernt werden.
4. Folgende Personen sind unverzüglich über den Verdacht zu informieren:

Hoftierarzt Tel.:

Betriebsleiter Tel.:

Landkreis Tel.:
Amtstierarzt/Stellvertreter/Sachbearbeiter Tel.:

oder

Landkreis Leitstelle Tel.:

Die Meldung hat telefonisch oder durch Zuruf über einen Dritten zu erfolgen.

5. Die Desinfektionseinrichtungen sind unverzüglich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verendete oder getötete Tiere sind vor Witterungseinflüssen geschützt und so aufzubewahren, dass sie nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen.
6. Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet.

Maßnahmenkatalog
(Tierseuchenalarmplan)

zur Verhütung und Bekämpfung von
Tierseuchen in den Viehbeständen des
Landkreises

Gemeinde

Betrieb

Tierbestand

1. Grundlage

Tierseuchengesetz

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

2. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmekatalog gilt für die Halter von Vieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perl- und Truthühner – und Tauben) im Landkreis

3. Anzeigepflicht

Entsprechend § 9 Tierseuchengesetz:

- a) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich dem Amtstierarzt des Landkreises Anzeige zu erstatten und die kranken oder verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.
- b) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht der Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Viehpfleger oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat.
- c) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen Fleischkontrolleure, ferner die Personen, die Vieh schlachten, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

Folgende anzeigepflichtige Tierseuchen sind für Klautierhalter von Bedeutung (Auswahl):

Schweinepest (Afrikanische und Klassische)

Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

Vesiculäre Schweinekrankheit (MKS-ähnlich)

Aujeszkysche Krankheit (Schwein, auch Wiederkäuer u. a. Arten)

Maul- und Klauenseuche (Klautiere)

Tuberkulose der Rinder

Enzootische Leukose der Rinder

Salmonellose der Rinder

Herpesvirusinfektion der Rinder (BHV-1)

Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen

Transmissible Spongiforme Enzephalopathie – TSE (BSE-Rind, Scrapie-Schaf/Ziege)

Milzbrand (Haus- und Wildtiere)

Rauschbrand (Wiederkäuer)

Tollwut (Säugetiere)

Folgende anzeigepflichtige Tierseuchen sind für Geflügelhalter von Bedeutung (Auswahl):
Geflügelpest (Haus- und Wildvögel)
Newcastle-Krankheit (Haus- und Wildvögel)

4. Sofortmaßnahmen

Bis zum Eintreffen des Hoftierarztes oder Amtstierarztes

- dürfen Personen die Stallungen oder die sonstigen Standorte der Tiere weder verlassen noch betreten,
- sind vom Besitzer der Tiere oder dessen Beauftragten zwischenzeitlich Maßnahmen einzuleiten, die eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausschließen,
- dürfen kranke, ansteckungsverdächtige und noch gesund erscheinende empfängliche und gefährdete Tiere, die mit kranken oder ansteckungsverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nicht von ihrem derzeitigen Standort entfernt werden (stand still),
- dürfen Erzeugnisse und Rohstoffe von kranken und verdächtigen Tieren sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, nicht in den Verkehr gebracht werden,
- dürfen Tierkörper, Organe oder Organteile, an denen eine Tierseuche oder der Verdacht auf eine solche festgestellt wurde, weder entfernt, verändert noch beseitigt werden; die genannten Teile sind so zu verwahren, dass Tiere, auch frei lebendes Wild, nicht damit in Berührung kommen.

Die erforderlichen Sofortmaßnahmen sind allen mit der Betreuung der Tiere beauftragten Personen nach dem Muster der Anlage (Tierseuchenalarmpfad) bekanntzugeben. Dieser ist vollständig auszufüllen und in jedem Tierbestand gut sichtbar anzubringen.

5. Materielle Voraussetzungen für den Seuchenfall

- Tierbestandsregister gemäß Viehverkehrs-Verordnung ist einzusehen:

Ort:

Verantwortlich:

- Desinfektionsmittel lagern oder können beschafft werden von :

.....

- Hochdruckreiniger/Desinfektionsspritzen lagern:

.....

- Sägespäne lagern oder können beschafft werden von:

.....

- Absperrvorrichtungen lagern oder können beschafft werden von:

.....

- Zusätzliche Arbeitsgeräte lagern oder können beschafft werden von :

.....

- Zusätzliche Arbeitsschutzbekleidung und Stiefel lagern oder können beschafft werden von:

.....

6. Weitere wichtige Anschriften/Telefonnummern

- | | |
|--|--------------|
| - Stadt-/Gemeindeverwaltung | Tel.: |
| Bürgermeister/Leiter d. Verwaltungsamtes | Tel. privat: |
| - Molkerei | Tel.: |
| - Schlachthof | Tel.: |
| - Tierkörperbeseitigungsanstalt | Tel.: |
| - Energieversorgungsunternehmen | Tel.: |
| - Wasserversorgung | Tel.: |
| - Landesveterinär- und Lebensmittel-
untersuchungsamt | Tel.: |

Arbeitsanweisung zur Lagerung von Tierkadavern

1. Totgeborene oder verendete Tiere sind unverzüglich aus dem Stallbereich zu entfernen und an dem dafür gekennzeichneten Platz / in dem dafür vorgesehene Behälter (ausreichende Größe in Abhängigkeit von der Tierart / Kadavergröße) außerhalb des Stallbereichs zu lagern.
2. Vor der Ablage des Kadavers hat sich der Tierpfleger von der Unversehrtheit der Lagerfolie / des Lagerbehälters zu vergewissern.
3. Die Kadaver sind vollständig in Folie einzuschlagen und mit Altreifen zusätzlich abzudecken. Bei Nutzung eines Lagerbehälters ist dieser vollständig zu verschließen. Der Lagerbereich / Lagerbehälter ist gegen Zugriff für Unbefugte zu sichern.
4. Der Tierkörperverwertungsbetrieb ist zeitnah über die Abholung zu verständigen. Datum, Uhrzeit und Name (evtl. Anmeldenummer) sind zu dokumentieren.
5. Nach der Abholung ist die Kadaverlagerstätte / der Lagerbehälter (inkl. Abdeckung) zu reinigen und großzügig zu desinfizieren. Dabei ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
6. Der Abholungsbeleg ist dem Leiter Tierproduktion zu übergeben.
7. Alle Beschäftigten sind über die Einhaltung dieser Arbeitsanweisung regelmäßig zu belehren.

Verantwortlich: Leiter Tierproduktion

Kontrolle: Betriebsleiter

Datum

Unterschrift Betriebsleiter



Landeskollverbund für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 42 IfSG

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
 3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,
- dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
 - b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.



Landeskrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

BQM_{LW} / August 2013

AH TP 18



Landeskontrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 IfSG

Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in [§ 42 Abs. 1](#) bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in [§ 42 Abs. 1](#) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.



Landeskrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)

Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach [§ 42 Abs. 1](#) bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach [§ 42 Abs. 1](#) auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach [§ 42 Abs. 1](#) begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in [§ 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2](#) genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in [§ 42 Abs. 1](#) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in [§ 42 Abs. 1](#) bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in [§ 42 Abs. 1](#) genannten Tätigkeiten selbstständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Schädlingsbekämpfungsplan

Name:	Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO): <table border="1" style="width: 100%; height: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>																				
Anschrift der Betriebsstätte:																					

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Datum	Bereich/Köderstelle	Schädling	Verwendetes Mittel/ Maßnahme	Verbrauch	Anwender	Unterschrift	Bemerkungen

Seite _____



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Bestandsregister für Rinderhaltungen

Name:	Registriernummer nach VVVO: <table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																				
Anschrift der Betriebsstätte:																					

1	2	3	4	5	6	7		8		9
Ifd. Nr.	Ohrmarkennummer*	Geburtsdatum	Geschlecht m/w**	Rasse nach Rassen-schlüssel	Ohrmarkennummer der Mutter	Zugang ***		Abgang ***		Bemerkungen ****
						Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb	Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb	

* Im Falle der Umkennzeichnung auch die bisherige Ohrmarkennummer.
 ** m = männlich, w = weiblich
 *** Die vollständige Anschrift kann auf der Rückseite aufgeführt werden. Sofern von einem Vorbesitzer oder Abnehmer mehrere Tiere übernommen bzw. geliefert wurden, genügt es, die vollständige Anschrift einmal aufzuführen. Alternativ genügt auch die Registriernummer der Betriebsstätte.
 **** Datum der Beantragung und des Erhalts einer Ersatzohrmarke; Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen Tieren; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u.a

Seite: _____

Anlage 7
(zu § 30 Abs. 1 und § 31)

Ausgebende Stelle (Logo)	<h3 style="margin: 0;">Rinderpass</h3> nach § 30/Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung (Passnummer) _____	
Datum der Ausgabe	(Barcode)	Ohrmarkennummer
	(Barcode)	Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift)	1. Tierdaten Geburtsdatum: Geschlecht: Rasse: Ohrmarkennummer des Muttertieres:	
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:		
3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres: Registriernummer: _____ Datum des Zugangs: _____ Datum des Abgangs: _____ Registriernummer: _____ Datum des Zugangs: _____ Datum des Abgangs: _____ Registriernummer: _____ Datum des Zugangs: _____ Datum des Abgangs: _____		
4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters		

Ausgebende Stelle:  Landes-Kontroll-Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. PF 60 01 47 · 06035 Halle/Saale	Rinderpass nach § 30/Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung	12507657889907
		Ohrmarkennummer DE 15 003 42594
		Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung 15 261 050 0018
Datum der Ausgabe: 29.06.2005		
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift) DV 02 0,55 Deutsche Post  * 5* 1/ 1* Weidwirtschaft Kollenbey e.G Nordpromenade 15 06255 Schafstädt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; font-size: 2em; font-weight: bold;">Muster</div>		1. Tierdaten Geburtsdatum: 28.06.1997  Geschlecht: weiblich Rasse: Krhz Fleisch*Fleisch (97) Ohrmarkennummer des Muttertieres:
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:		

Ausgebende Stelle:  Landes-Kontroll-Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. PF 60 01 47 · 06035 Halle/Saale	Rinderpass nach § 30/Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung	12507657889908
		Ohrmarkennummer DE 15 028 10532
		Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung 15 261 050 0018
Datum der Ausgabe: 29.06.2005		
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift) Weidwirtschaft Kollenbey e.G Nordpromenade 15 06255 Schafstädt		1. Tierdaten Geburtsdatum: 15.08.1997  Geschlecht: weiblich Rasse: Fleckvieh Fleisch (66) Ohrmarkennummer des Muttertieres:
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:		

3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres:

Registrier-Nr.

Datum des Zugangs: Datum des Abgangs:

4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres:

Registrier-Nr.

Datum des Zugangs: Datum des Abgangs:

4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

Klauenbäder im Einsatz für landwirtschaftliche Nutztiere wurden in den letzten Jahren viel und kontrovers diskutiert. Für die tierhaltenden Betriebe ist es wichtig, dass es durch korrekte Informationen eine Rechtssicherheit für das Handeln vor Ort im Stall beim praktischen Einsatz von Klauenbädern gibt.

Die Mitglieder des *DLG-Ausschuss Klauenpflege und -hygiene* sowie der *DLG-Prüfungskommission Mittel zur Klauenpflege und -hygiene*, haben sich ausführlich mit dieser Fragestellung befasst.

Im April 2009 haben der Ausschuss und die Prüfungskommission der DLG zusammen mit Fachreferenten das Thema intensiv bearbeitet und die Grundlagen für einen Leitfaden abgesteckt.

Frau Dr. Elke Kleiminger vom *LAVES* in Oldenburg hat den Leitfaden „Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb“ unter Berücksichtigung der derzeit rechtlichen Vorgaben ausgearbeitet (Stand Juli 2009).

Autorenanschrift

Dr. Elke Kleiminger
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Postfach 3949
26029 Oldenburg
Tel./Fax: 0441-57026-240/-179
E-Mail: elke.kleiminger@laves.niedersachsen.de
Internet: www.laves.niedersachsen.de

Ansprechpartner DLG-Ausschuss Klauenpflege und -hygiene

Geschäftsführung

Friederike Kaths
DLG e.V.
Fachzentrum Landwirtschaft
Eschborner Landstraße 122
60489 Frankfurt am Main
Tel./Fax: +49 (0)69/247 88-317/-114
E-Mail: F.Kaths@DLG.org
Internet: www.DLG.org

Vorsitzender

Dr. Dietrich Landmann
Lehr- und Versuchsanstalt Echem
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Zur Bleeke 6
21379 Echem
Tel./Fax.: +49 (0)4139/698-0/-100
E-Mail: lva.echem@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

(Stand Juli 2009)

Klauenbäder kommen mit unterschiedlichen Wirkstoffen und Zweckbestimmungen in der Tierhaltung zur Anwendung.

1 Klauenbäder als Arzneimittel

- Alle Klauenbäder, die zum Zwecke der Behandlung (Therapie) oder Vorbeuge (Prophylaxe) von Klauenerkrankungen (z.B. Mortellaro, Moderhinke) am Tier angewendet werden, sind Arzneimittel und müssen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sein.
- Aber: Es gibt in Deutschland derzeit keine Klauenbäder, die als Tierarzneimittel zur Bekämpfung von Klauenerkrankungen wie Mortellaro zugelassen sind.
- Der Tierarzt kann im begründeten Einzelfall (Therapienotstand) ein Klauenbad einsetzen, das in einem EU-Mitgliedstaat als Tierarzneimittel zugelassen ist.
- Auf tierärztliche Verschreibung kann im Therapienotstand auch ein Klauenbad in der öffentlichen Apotheke hergestellt werden. Inhaltsstoffe (z. B. Kupfersulfat, Zinksulfat, Formaldehyd, ggf. Antibiotika), Zweckbestimmung (Therapie oder Prophylaxe), Wartezeiten, Anwendungs- und Entsorgungshinweise müssen vom Tierarzt hierfür detailliert festgelegt werden.
- Der Tierhalter muss die Behandlungsanweisungen des Tierarztes genau erfüllen.

2 Klauenbäder als Biozide

Klauenbäder können auch als Biozide angewendet werden, wenn sie:

- ausschließlich zu veterinärhygienischen Zwecken eingesetzt werden,
- nur Wirkstoffe enthalten, die für diesen Zweck gelistet sind und
- von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) registriert / zugelassen und entsprechend mit einer BAuA Nr. gekennzeichnet sind (weitere Informationen, die einem Biozid-Produkt beigefügt sein müssen, siehe DLG-Dokument „Auszug aus Leitfaden für die Zulassung von Biozid-Produkten“).

Für diese Klauenbäder dürfen in keinem Falle medizinische Wirkungen ausgelobt werden.



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

3 Klauenbäder als Reinigungs- und Pflegemittel

- Klauenbäder dürfen nur als Reinigungs- und Pflegemittel ausgelobt werden, wenn sie keine apothekenpflichtigen Stoffe enthalten und ausschließlich äußerlich am Tier zum Zwecke der Reinigung und Pflege angewendet werden.
- Sie können daher keine Stoffe wie Kupfer-, Zinksulfat oder Formaldehyd enthalten, da diese Stoffe als apothekenpflichtig eingestuft werden.

Anwendung von Klauenbädern – vier Konsequenzen für den Tierhalter

1. Anwendung von Klauenbädern zum Zweck der therapeutischen und prophylaktischen Behandlung nur als Arzneimittel und nur wenn sie vom BVL zugelassen oder vom Tierarzt verschrieben sind.
2. Anwendung von Klauenbädern als Biozide nur zu veterinärhygienischen Zwecken und nur wenn sie von der BAUA registriert / zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.
3. Keine Herstellung von Klauenbädern aus den Rohstoffen Kupfer- bzw. Zinksulfat¹ oder Formaldehyd² durch den Tierhalter – aufgrund des Arzneimittel- bzw. Chemikalienrechtes möglich.
4. Bekämpfung der Ursachen von Klauenerkrankungen, um auf die Anwendung von Klauenbädern verzichten zu können oder ihre Anwendung zu reduzieren.

¹ Die Rohstoffe Kupfer- und Zinksulfat werden als gesundheitsschädlich und umweltgefährlich bzw.

² Formaldehyd wird als giftig mit Verdacht auf krebserregendes Potential eingestuft.

Reste und Abfälle dieser Stoffe müssen getrennt gesammelt, vorschriftsmäßig gelagert, wiederaufgearbeitet oder als besonders überwachungsbedürftiger Abfall entsorgt werden. § 362 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sieht für eine umweltgefährdende Abfallbeseitigung sogar eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.



Landeskollverbund für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

Muster

Fachgerechtes Melken in der MVA _____

- Das 8 - Schritte Programm -

1. **Optische Kontrolle des Euters**, insbesondere Zitzen auf äußerliche Entzündungen, Rötungen und andere krankhaften Veränderungen (Fieber) prüfen. Meldungen der auffälligen Kühe an den Verantwortlichen.
2. **Vorgemelksprüfung**: reichlich 3-4 Strahlen in den Vormelkbecher abmelken und auf Sekretveränderungen, wie Flocken, Blutbeimengungen achten.
3. **Zitzen säubern mit desinfiziertem Eutertuch separat für jede Kuh**, Zitzenspitze dabei leicht massieren.
4. **Melkzeug ohne Lufteinbrüche ansetzen**: Abknicken der kurzen Schläuche und Melkzeug unter der Kuh positionieren. Bei Stufeneuter entsprechend ausrichten, das keine Zitze zu stark belastet wird. Vorrichtungen zur Schlauchführung und besseren Positionierung nutzen.
Wenn ein Melkzeug abfällt, muss es sofort gesäubert wieder angesetzt werden.
Bei Lufteinbrüchen, Klettern der Zitzengummis sofort zum Melkplatz gehen und abstellen, da über Rückspray Erreger in die Zitzen transportiert werden kann.
Bohrungen im Sammelstück mittels Nadel prüfen, muss zum besseren Milchabfluss immer offen sein.
5. **Automatische Abnahme** immer nutzen, mit der Handtaste nur wirklich Ausnahmekühe melken, diese müssen allen Melkern bekannt sein.
6. **Zitzen dippen**. Sofort nach dem Melken alle vier Zitzen gründlich dippen. Zitzentauchbecher ohne Rücklauf nach jeder Melkzeit säubern.
7. **Zwischendesinfektion der Melkzeuge** mittels _____ zur Verhinderung der Erregerübertragung besonders nach dem Melken erregerpositiver und kranker Kühe. Technische Defekte sofort melden.



Landeskrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

- 8. *Regelmäßige Melkzeiten* im Abstand von 12 Stunden und *die gleiche Melkreihenfolge/ Melkroutine aller Melker* muss eingehalten werden.**



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung

zur Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22) hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugungsbetrieben mit automatischen Melkverfahren

Vom 4. September 2012

Die Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat in ihrer Sitzung am 25./26. April 2012 einem aktualisierten Maßnahmenkatalog für Milcherzeugungsbetriebe mit automatischen Melkverfahren zugestimmt. Danach sollte folgende Bewertung berücksichtigt werden:

Für Milcherzeugungsbetriebe sind in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen an den Tierbestand, den Erzeugerbetrieb und an das Melken festgelegt. Die Anforderungen des Teils I an die Tiergesundheit und des Teils II Abschnitt A an die Betriebsstätten und Ausführungen sind insgesamt auch in Betrieben, die mit automatischen Melkverfahren (AMV) arbeiten, zu erfüllen. Unter Teil II Abschnitt B sind besonders die folgenden Punkte zu beachten:

„II. HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR MILCHERZEUGUNGSBETRIEBE (AUSZUG):

Hygienevorschriften für das Melken, die Abholung/Sammlung und Beförderung

1. Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen. Insbesondere muss gewährleistet sein,
 - a) dass die Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn sauber sind,
 - b) dass die Milch jedes Tieres vom Melker oder nach einer Methode, die zu gleichen Ergebnissen führt, auf organoleptische sowie abnorme physikalisch-chemische Merkmale hin kontrolliert wird; Milch mit solchen abnormen Merkmalen darf nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.
 - c) ...“.

In AMV-Betrieben sind insbesondere die vorgenannten Hygienevorschriften wegen des fehlenden direkten Kontaktes des Landwirtes mit den Kühen in Verbindung mit dem Melkvorgang gegenwärtig nicht ohne besondere Maßnahmen erfüllbar. Die Erkennung und der Ausschluss von Milch mit abnormen Merkmalen vom menschlichen Verzehr bedürfen einer spezifischen technischen Ausstattung.

Die technische Ausstattung von AMV sollte daher den Anforderungen gemäß Norm DIN ISO 20966 „Automatische Melkeinrichtungen – Anforderungen und Prüfung“¹ im Hinblick auf folgende Punkte genügen:

- Die Verfahren zur Zitzenreinigung sollten die Anforderungen des Anhangs B² erfüllen.
- Es sollte gewährleistet sein, dass die Milch bei jedem Melkvorgang durch ein Verfahren zur Erkennung abnormer Milch (unter Einbeziehung der Anforderungen nach Anhang C³ geprüft wird und eine Einrichtung zur Separierung von als abnorm erkannter Milch verfügbar und in Betrieb ist. Die Aufzeichnung relevanter Daten und der Zugriff auf diese Daten für einen bestimmten Zeitraum sollte gewährleistet sein.

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen sollte von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Funktion der Einrichtung wird durch den Milcherzeuger sichergestellt.

Herstellervorgaben zu Pflege und Wartung der entsprechenden Einrichtungen werden beachtet.

Kann kein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über die Erfüllung der oben genannten technischen Anforderungen vorgelegt werden, so sollten die im nachstehenden Katalog aufgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung der Eutersauberkeit bzw. zur Überwachung der Eutergesundheit ergriffen werden, um den Einsatz automatischer Melkverfahren zu ermöglichen.

Die zuständigen Behörden sollten im Vorfeld über die geplante Installation eines AMV informiert werden.

¹ Bezugsquelle: Beuth Verlag

² Anhang B: Verfahren zur Überwachung der Zitzen- und Euterreinigung

³ Anhang C: Verfahren zur Prüfung der Erkennungssysteme für als abnormal erachtete Milch durch Blut oder Veränderungen der Homogenität



Maßnahmenkatalog

Sicherstellung der Eutersauberkeit vor dem Melken

1. Zweimal am Tag sollte eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Sauberkeit der Tiere erfolgen.
2. Flankierende, zur Sauberhaltung der Euter geeignete Maßnahmen sollten vorgenommen werden, z. B. das mindestens tägliche Reinigen der Liegeboxen und der Laufwege sowie das Enthaaen der Euter. Stark verschmutzte Euter sollten manuell gereinigt werden.

Überwachung der Eutergesundheit

3. Bei Installation eines AMV in einem landwirtschaftlichen Betrieb sollten die Eutergesundheit rechtzeitig – möglichst sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Systems und nochmals 1 – 2 Wochen vor Einbringen der Herde durch eine zytobakteriologische Untersuchung der Viertelfangsgemelke aller laktierenden Tiere – überprüft werden. Alternativ zur Durchführung dieser Maßnahmen kann der Eutergesundheitsstatus der Herde auch durch Hinzuziehung eines Eutergesundheitsdienstes oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt und gegenüber dem zuständigen Veterinäramt attestiert werden. Die Eutergesundheit von zugekauften Tieren sollte beim Einbringen in die Herde überprüft werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. eingeleitete Sanierungsmaßnahmen informiert werden.
4. AMV-Betriebe sollten an einer Prüfung in Anlehnung an die Milchleistungsprüfung teilnehmen. Im Verlauf eines Jahres sollten gleichmäßig über die Zeit verteilt elf Mal die Gesamtgemelke (GM) mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe hin geprüft werden. Beim aktuellen Probemelken soll der Anteil an Kühen mit Zellgehalten über 250 000 Zellen/ml Milch im Gesamtgemelk nicht über 30 % aller laktierenden Kühe liegen. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, sollten alle Einzelgemelke einer Kuh über einen Zeitraum von 24 Stunden beprobt werden und die Zellzahlergebnisse entsprechend der Milchmenge der Gemelke zu einer Gesamtgemelkszellzahl verrechnet werden.
5. Wird der Zellgehalt von 400 000 Zellen/ml in einer Tankmilchprobe überschritten, sollten geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Milchqualität eingeleitet werden (siehe Tabelle Nummer 6).
6. Im Falle einer Überschreitung der unter den Nummern 4 und 5 angeführten Richtwerte sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Kategorie	Anteil an Kühen in % über 250 000 Zellen/ml im GM (Nr. 4 des Katalogs)	Tankmilchprobe (Nr. 5 des Katalogs)	Maßnahmen
I	unter 30 %	Keine Werte > 400 000 Zellen/ml	Nicht erforderlich
II	unter 30 %	Werte > 400 000 Zellen/ml	Kontrolle aller verdächtigen Kühe (u. a. GM > 250 000 Zellen/ml Sekretbeurteilung) mittels Schalm-Mastitis-Test
III	über 30 %	Keine Werte > 400 000 Zellen/ml	Kontrolle aller verdächtigen Kühe und zyto-bakteriologische Untersuchung dieser Kühe
IV	über 30 %	Werte > 400 000 Zellen/ml	Kontrolle aller Kühe der Herde und zyto-bakteriologische Untersuchung

Bei Erreichen der Kategorie III oder IV sollten ferner das Herdenmanagement (u. a. Fütterung) und die Melktechnik überprüft werden, um nachteilige Einflüsse auf die Eutergesundheit zu erkennen und abzustellen. Alternativ zur Durchführung der Maßnahmen in Kategorie III und IV kann der Eutergesundheitsstatus der Herde auch durch Hinzuziehung eines Eutergesundheitsdienstes oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt werden.

Auf der Grundlage der Befunde und nach ggf. Korrekturen im Bereich des Herdenmanagements und der Melktechnik sollten geeignete Sanierungsprogramme zur Verbesserung der Eutergesundheit durchgeführt werden.

7. Zweimal täglich sollte eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Gesundheit der Tiere insbesondere der Euter (Entzündungen, Wunden) erfolgen.
8. Mindestens zweimal täglich sollte eine Kontrolle der beim AMV automatisch erfassten Daten (Warnliste) vorgenommen werden, um Hinweise auf Gesundheitsstörungen zu erhalten, z. B. aus Daten über Zwischenmelkzeiten, über Milchmengen, über die elektrische Leitfähigkeit der Milch, über Tieraktivitäten, über misslungene Melkungen und über den Kraftfutterabruf.
9. Tiere, bei denen sich Hinweise auf Gesundheitsstörungen ergeben, sollten unverzüglich auf das Vorliegen von Erkrankungen untersucht bzw. bis zur Überprüfung von der Milchlieferung ausgeschlossen werden.

Eine Dokumentation der unter den Nummern 3 bis 6 und 9 aufgeführten Maßnahmen inklusive Markierung bzw. besonderer Angabe auffälliger Befunde und daraus abgeleiteter Maßnahmen im Betrieb sollte durchgeführt werden. Insbesondere sollten Erkrankungen der Tiere, Behandlungen und Ausschluss von der Milchlieferung festgehalten werden. Vorhandene Dokumentationen, z. B. Milchgeldabrechnung, die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung, Bestandsbuch, können hierzu verwendet werden. Die Nachweise sollten mindestens 24 Monate aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.



Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, L 226 vom 25.6.2004, S. 3, L 204 vom 4.8.2007, S. 26, L 46 vom 21.2.2008, S. 51, L 58 vom 3.3.2009, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22, L 204 vom 4.8.2007, S. 26, L 119 vom 13.5.2010, S. 26), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/2006 (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 1, L 77 vom 24.3.2010, S. 59) geändert worden ist.

DIN ISO 20966:2008-04 – Automatische Melksysteme – Anforderungen und Prüfung (ISO 20966:2007).“

Die Bekanntmachung vom 28. September 2006 (BAnz. S. 6669) zur Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22) hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugungsbetrieben mit automatischen Melkverfahren wird aufgehoben.

Bonn, den 4. September 2012
323 - 22504/0005

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Kobelt



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Bestandsregister für Schweinehaltungen

Übertrag (Anzahl Tiere):

Name:	Registriernummer nach VVVO:
Anschrift der Betriebsstätte:	
Gesamtzahl am Stichtag 01.01.20__ : _____	
Davon Zuchtsauen: _____	
Davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm Lebendgewicht (LG): _____	
Davon Ferkel bis 30 Kilogramm LG: _____	

1	2	3	4		5		6	7
lfd. Nr.	Anzahl	Ohrmarkennummern/ Kennzeichen	Zugang		Abgang		Aktueller Bestand	Bemerkungen
			Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb	Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		

Seite: _____



Reinigungs- und Desinfektionsplan Schweine

Ort	Zeit	Mittel	Dosierung	Durchführender (Name)	Datum
Abferkelbuchten Abferkelstall	nach Ausstallung Zwischendesinfektion				
Besamungsstall	nach Ausstallung				
Wartestall	nach Ausstallung				
Absetzerstall	nach Ausstallung				
Mastschweinestall	nach Ausstallung				
Kadaverhaus	nach Bedarf				
Lauf und Treibewege Waage	nach Benutzung nach Benutzung				

Bestandsregister

für Schafe für Ziegen

A. Angaben zum Betrieb

Name:		Nutzungsart:				
Anschrift:		Zucht <input type="checkbox"/>	Milch <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Gesamtanzahl am 1. Januar	
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:					Schafe:	Ziegen:
		davon bis 9 Monate *):
		davon 10 bis 18 Monate:
		davon ab 19 Monate:

*) Bestandsmeldung entsprechend §26 Abs. 3

Lfd. Nr.	Datum des Zugangs oder des Abgangs	Zugang	Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere	Anzahl	Bemerkungen ²
		Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz- Kennzeichen des Transportmittels			

¹ Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.

² Z. B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren.

C. Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen

Lfd. Nr.	Kennzeichen des Tier	Geburts-jahr	Datum der Kennzeichnung	Rasse	Genotyp, soweit bekannt	Tod (Monat und Jahr)	Ersatzkennzeichen	Bemerkungen

D. Angaben im Fall der Überprüfung

Datum der Überprüfung:	
Zuständige Behörde	
Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde	

Begleitpapier

für Schafe <input type="checkbox"/>	für Ziegen <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	-------------------------------------

Angaben zum abgebenden Betrieb	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	

Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter/Schlachthof)¹	
Name:	
Anschrift:	
oder Registriernummer:	
bei Wanderschafherden:	Bestimmungsort oder Ablichtung der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 ²

Angaben zu den zu verbringenden Tieren			
Anzahl Schafe ¹ :		Anzahl Ziegen ³ :	
Kennzeichen:			

Angaben zum Transportmittel	
<i>Transportunternehmen:</i>	
Name:	
Anschrift:	
Registriernummer:	
<i>Transportmittel:</i>	
Kraftfahrzeugkennzeichen:	

Ort, Datum

Unterschrift des abgebenden Tierhalters

¹ Nicht zutreffenden Bestimmungsbetrieb streichen

² Nicht Zutreffendes streichen

³ Nicht zutreffende Tierart streichen



Landeskontrollverband für Leistungs- und
 Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
 Angerstraße 6
 06118 Halle/Saale
 Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)
 Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

Betriebsspezifischer Jahresplan Schaf- und Ziegenhaltung

Betrieb:

Jahr:

Maßnahme	eingesetzte Mittel	Geplanter Zeitraum	Durchgeführt Zeitraum
Schafschur (Zwischenreinigung- und Desinfektion)			
Ektoparasitenbe- kämpfung			
Lammzeit (Stietzdesinfektion)			
Endoparasitenbe- kämpfung (nach Kotunter- suchung bei Bedarf)			
Weideauftrieb	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
Deckzeit	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
Stallausmistung Grunddesinfektion (Horden, Raufen)			
Weideabtrieb	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
Klauenschnitt der gesamten Herde (Klauenbehandlung)			



Landeskontrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/Saale
Tel.: 0345/ 52149-240 (Abt. Qualität)

Arbeitshilfen zum BQM-Landwirtschaft

Sonstiges:			
-------------------	--	--	--

Bemerkungen:

Datum der Erstellung:

Unterschrift:



Anlage 9.3 Checkliste zur Ermittlung von Salmonellen- eintragsquellen in Schweinemastbeständen

Sollten Sie bei der durchgeführten Eigenkontrolle in Ihrem Betrieb bei einzelnen Kriterien ein erhöhtes Risiko identifiziert haben oder sind Sie unsicher in der Bewertung einzelner Kriterien, setzen Sie sich mit Ihrem Tierarzt in Verbindung. Gemeinsam sollten Sie die möglichen Risiken einer Salmonellenbelastung in Ihrem Betrieb abklären.

Diese Checkliste ist von allen Betrieben, die in Kategorie II eingestuft wurden, mindestens einmal im Jahr auszufüllen. Die ausgefüllte Checkliste ist aufzubewahren und dem Auditor im QS-Audit vorzulegen.

1 Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefon-/Telefaxnummer: _____

E-Mail-Adresse _____

Amtliche Registrierungs-/
Zulassungsnummer _____

QS-Standortnummer: _____

QS-Identifikationsnummer: _____

Name des Verantwortlichen: _____

Name der Auskunftsperson: _____

Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
Betriebs- umgebung	Gibt es im näheren Umkreis (ca. 1 Km) zum Betrieb weitere Schweine- oder Geflügel haltende Betriebe?	Nein	Ja	
	Wird auf den in Stallnähe liegenden Flächen von Dritten Gülle oder Stallmistausgebracht?	Nein	Ja	
	Werden auf der Betriebsstelle Geflügel oder andere Tierarten gehalten?	Nein	Ja	
	Ist der Betrieb sauber und aufgeräumt?	Ja	Nein	
	Befinden sich auf dem Betriebsgelände in Stallnähe Gegenstände, die für die Betriebsführung nicht notwendig sind?	Nein	Ja	
	Sind die Anlieferungsplätze für Futter und Tiere und die Ablieferungsplätze von Gülle, Mist und Tieren befestigt?	Ja	Nein	
	Sind diese Plätze sauber?	Ja	Nein	
	Ist die Stallwand bis zu einer Höhe von 1m an der Außenseite frei von Hindernissen?	Ja	Nein	
	Ist das Grundstück bis an den Stall dicht begrünt?	Nein	Ja	
	Sind die Zugangswege zu den Betriebsgebäuden befestigt und desinfizierbar?	Ja	Nein	
Ferkelzukauf	Sind Fahrzeuge bei Anlieferung von Tieren sauber?	Ja	Nein	
	Wird das Schwarz / Weiß-Prinzip umgesetzt?	Ja	Nein	
	Erfolgt Ferkelbezug aus mehr als 1 Betrieb?	Nein	Ja	
	Sind Untersuchungsergebnisse aus dem Ferkelbetrieb bekannt?	Ja	Nein	
Gebäude	Erfolgt eine regelmäßige Reinigung des Vorraums und des darin befindlichen Inventars?	Ja	Nein	
	Ist der Stallvorraum verstaubt, voll mit Spinnweben und/oder feucht?	Nein	Ja	



Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
	Ist der Boden im Stall sowie im Vorraum glatt und ohne Risse und leicht zu reinigen und zu desinfizieren?	Ja	Nein	
	Besteht für betriebsfremde Personen Zugang zum Stallbereich?	Nein	Ja	
	Sind die Stallgebäude gegen das Eindringen von Vögeln/Ungeziefer geschützt?	Ja	Nein	
	Ist das Stallklima in Ordnung?	Ja	Nein	
	Ist ein Krankenstall vorhanden?	Ja	Nein	
	Werden unterschiedliche Altersgruppen in einem Stall / Stallabteil gehalten? (Zurücksetzen von Tieren)	Nein	Ja	
Personalhygiene	Gibt es eine physikalische Trennung in Schwarz- und Weißbereich?	Ja	Nein	
	Wird ein Besuchsregister geführt?	Ja	Nein	
	Wird für jeden Stall getrenntes Schuhwerk verwendet?	Ja	Nein	
	Ist eine Hygieneschleuse auf dem Betrieb vorhanden?	Ja	Nein	
	Machen Sie / die Mitarbeiter Gebrauch von einer Hygieneschleuse oder von einem Umkleideraum?	Ja	Nein	
	Sind saubere Overalls oder Einmaloveralls in unterschiedlichen Größen vorhanden?	Ja	Nein	
	Sind saubere Stiefel mit glatten Sohlen in unterschiedlichen Größen oder Einwegüberschuhe vorhanden?	Ja	Nein	
	Besteht die Möglichkeit zum Reinigen und Desinfizieren der Stiefel?	Ja	Nein	
Reinigen und Desinfizieren des Stalles	Wird Gülle unmittelbar nach dem Ausstallen aus dem Gebäude entfernt und der Stall gründlich gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	
	Werden Ställe / Stallabteile im Rein-/Raus-Verfahren betrieben?	Ja	Nein	

Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
	Wird der Stall/das Stallabteil vor Neubelegung nass gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	
	Werden bei der Desinfektion (DVG-) zugelassene Desinfektionsmittel verwendet und gemäß Gebrauchsanleitung eingesetzt?	Ja	Nein	
	Erfolgt regelmäßig die Reinigung und Desinfektion z.B. der Lüftungskanäle (inkl. Innenseite), Gerätschaften wie Treibbretter, Besen, Schaufeln, Werkzeuge, Transportbehältnisse?	Ja	Nein	
	Wird das Stallumfeld im Außenbereich gereinigt und ggf. desinfiziert?	Ja	Nein	
	Erfolgt nach der Reinigung und Desinfektion eine Hygieneuntersuchung?	Ja	Nein	
Zugang anderer Tiere zum Stallbereich	Haben Hunde und Katzen Zugang zum Stall?	Nein	Ja	
	Haben Vögel Zugang zum Stall?	Nein	Ja	
Ungeziefer-/Schädlingsbekämpfung	Werden auf dem Betrieb vermehrt Mäuse oder Ratten beobachtet?	Nein	Ja	
	Gab es ein Fliegen- oder Käferproblem in den Stallungen?	Nein	Ja	
	Liegt ein Schädlingsbekämpfungsplan vor?	Ja	Nein	
	Wird gemäß dem betriebseigenen Schädlingsbekämpfungsplan gearbeitet?	Ja	Nein	
Umgang mit Kadavern	Werden die Kadaver außerhalb des Stallbereiches und in einem geschlossenen Behälter gelagert?	Ja	Nein	
	Ist der Kadaverlagerplatz befestigt, der Boden wasserundurchlässig?	Ja	Nein	
	Wird der Kadaverlagerplatz nach dem Abtransport gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	

Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
	Haben Katzen, Hunde und Ungeziefer Zugang zur Kadaverlagerung?	Nein	Ja	
Futter	Wird das Futter angesäuert (nur für Selbstmischer relevant)?	Ja	Nein	
	Werden Futterreste regelmäßig aus dem Silo entfernt?	Ja	Nein	
	Werden die Fütterungsanlagen regelmäßig gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	
	Erfolgt eine Untersuchung der eingesetzten Futtermittel auf Keimbelastung?	Ja	Nein	
Tränkwasser	Wurde das Tränkwassersystem gereinigt und desinfiziert?	Ja	Nein	
	Wird das Tränkwasser bakteriologisch (u.a. auf Salmonellen) untersucht? (Proben zur bakteriologischen Trinkwasseruntersuchung am Ende des Tränkwassersystems entnehmen!)	Ja	Nein	
Einstreu	Wird Einstreumaterial geschützt vor Schädlingen und Witterungseinflüssen gelagert?	Ja	Nein	
	Ist die Qualität der verwendeten Einstreu (keine Schimmelbildung etc.) in Ordnung?	Ja	Nein	
Gemeinsame Nutzung von Maschinen und Geräten	Werden gemeinsam genutzte Maschinen (z.B. Güllefass) eingesetzt?	Nein	Ja	
	Werden gemeinsam genutzte Geräte und Maschinen ausreichend gereinigt/desinfiziert?	Ja	Nein	
Salmonellenuntersuchung	Liegen Untersuchungsergebnisse bakteriologischer Untersuchungen vor?	Ja	Nein	
	Gibt es anderweitige gesundheitliche Probleme im Betrieb?	Nein	Ja	
	Werden die Ergebnisse der Salmonellenantikörperuntersuchung regelmäßig ausgewertet? (Salmonelleninfobrief)	Ja	Nein	



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Bereich	Kriterien	Eintragsrisiko		Fraglich Bemerkungen
		gering	erhöht	
Biogas- anlagen	Erfolgt die Beschickung einer eigenen Biogasanlage mit Mist/Gülle aus anderen Betrieben?	Nein	Ja	



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



2 Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme	Datum

Ort, Datum

Unterschrift für den Betrieb

Wie ist mit Dosiergeräten umzugehen?

Es sind für die jeweilige Verwendung geeignete Dosiergeräte (z.B. Schneckendosierer) für das Einbringen in das Futtermittel zu verwenden. Die Dosiergenauigkeit ist entsprechend den Empfehlungen des Herstellers regelmäßig zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Funktion der Dosiergeräte wird während des Prozesses überwacht (z.B. durch eine Kontrolle des Verbrauchs). Die Geräte werden regelmäßig vor ihrer Verwendung mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft. Die Geräte werden nach dem Einsatz entsprechend den Empfehlungen des Herstellers gereinigt. Das verwendete Wasser muss für Tiere geeignet sein.

Zusätzlich ist, insbesondere zur Erzielung einer hohen Lagerstabilität, auf eine homogene und vollständige Einmischung der Säure(n) zu achten.

Welche Lager-Kontrollen sind notwendig?

Konservierte und gelagerte Futtermittel werden regelmäßig auf Anzeichen von Beeinträchtigungen, z.B. Temperaturanstieg, Schädlingsbefall oder Schimmelbildung hin kontrolliert. Bei Bedarf sind Maßnahmen zur Korrektur oder Bekämpfung durchzuführen. Die Ursache ist zu ermitteln, insbesondere um abzuklären, ob eine unzureichende Dosierung der verwendeten Säure(n) hierfür verantwortlich ist.

Alle Anwendungen (Tränkwasser, Konservierung von Futtermitteln) sind in einem Protokoll zu dokumentieren (Muster siehe Anlage).

Weitere Informationen:

EU-Register der zugelassenen Zusatzstoffe
http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/reg1831_2003_expl_not_de.pdf

Europäische Futtermittelhygiene-Verordnung
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/L_035/L_03520050208de00010022.pdf

Hinweise zum Einsatz anderer Zusatzstoffe und zu HACCP
www.bauernverband.de

Dieses Merkblatt unterstützt die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 6 und Anhang II der europäischen Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 bei der Verwendung von Säuren als Konservierungsmittel im landwirtschaftlichen Betrieb.

Es gibt dem Landwirt eine Hilfestellung und nennt Hinweise zur sicheren Verwendung.

Herausgeber:
Zentralausschuss der
Deutschen Landwirtschaft (ZDL)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin



AH TP 35.1



Merkblatt für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb

**Teil 1:
Säuren als Konservierungsmittel
(z.B. Ameisen-, Propion-, Milch-,
Sorbin- und Zitronensäure sowie
deren Salze und Gemische)**

Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft (ZDL)

Was fordert die Futtermittelhygiene-Verordnung?

Seit dem 1. Januar 2006 gilt die europäische Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 für alle Unternehmen, die Futtermittel erzeugen, verfüttern, transportieren oder mit diesen handeln. Ziel der Verordnung ist eine hohe und sichere Futtermittelhygiene. Die Verordnung setzt damit auch klare Anforderungen an die Stufe Landwirtschaft, denn einwandfreie Futtermittel sind letztlich Grundvoraussetzung für die optimale Leistungsbereitschaft von Nutztieren.

Zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit hat der Verordnungsgeber höhere Anforderungen an solche Unternehmen gestellt, die Futtermittel-Zusatzstoffe verwenden. Die Unternehmen müssen hier ein System der Risikominimierung (HACCP) und Anforderungen aus dem Anhang II der Verordnung einhalten.

Dieses Merkblatt gibt dem Landwirt eine Hilfestellung beim direkten Einsatz von Säuren zur Konservierung von Getreide oder Futtermischungen im Betrieb und nennt Hinweise zur sicheren Verwendung. Das Merkblatt ersetzt nicht die Hinweise der Hersteller und gilt nicht für den Einsatz anderer Zusatzstoffe.

Landwirtschaftliche Betriebe, die lediglich Siliermittel einsetzen, sind von den nachfolgenden Anforderungen nicht betroffen.

Welche Rolle spielen Futtermittel-Zusatzstoffe?

Futtermittel-Zusatzstoffe sind in sehr geringer Konzentration wirksam. Sie werden in kleinen Mengen anderen Futtermitteln zugesetzt und so mitverfüttert. Sie können z.B. Futtermittel lagerfähig machen (z.B. durch die konservierende Wirkung von Säuren) oder einen bestimmten Nährstoffbedarf der Tiere decken (z.B. Aminosäuren, Spurenelemente).

In welchen Bereichen werden Säuren als Konservierungsmittel eingesetzt?

Säuren werden zur Konservierung z.B. von Feuchtgetreide, Flüssigfutter, Futtermischungen oder Siloanschnitten eingesetzt. Um einen mikrobiologischen Verderb (zumindest zeitlich befristet) zu verhindern, werden Säuren den Futtermitteln in einer bestimmten Konzentration zugesetzt. Dabei ist es wichtig, sowohl Unterdosierungen als auch Überdosierungen zu vermeiden. Zu geringe Säuregehalte haben keine ausreichende konservierende Wirkung und können damit die bedarfsgerechte Ernährung und die Gesundheit der Tiere gefährden. Zu hohe Gehalte führen zu einer Verweigerung der Futtermittelaufnahme und können im Extremfall Verätzungen auslösen. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) einzuleiten.

Welche Säuren können verwendet werden?

Es werden ausschließlich zur Konservierung zugelassene Produkte von registrierten Herstellern oder Händlern bezogen und verwendet.

Zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit werden Lieferscheine und Abrechnungen abgelegt (mindestens 5 Jahre aufbewahren).

Die Lagerung der Säuren erfolgt an einem Ort, der vor unberechtigtem Zugang geschützt ist. Die Anwendung findet an einem gut belüftbaren Ort statt.

Was ist beim Einsatz zu beachten?

Durch die Hersteller der Säuren werden dem Landwirt umfangreiche Hinweise zur Dosierung sowie zum Umgang mit diesen Stoffen bei der Konservierung von Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Diese sind zur Vermeidung möglicher Gefahren zu beachten.

Was ist im Umgang mit Säuren zu beachten?

Die Anwendung von Säuren erfolgt durch sachkundige Personen. Wird die Tätigkeit durch den Landwirt an eine andere Person übertragen, muss sichergestellt sein, dass diese Person über ausreichende Kenntnisse über die Gefahren im Umgang mit Säuren verfügt. Da es sich um Hautreizende Stoffe handelt, ist Schutzkleidung zu tragen (z.B. Handschuhe, Schutzbrille). Entsprechende Hinweise ergeben sich aus den Empfehlungen des Herstellers und sind zu beachten.

Was ist zur Dosierung zu beachten?

Entscheidend ist eine exakte Dosierung und Einmischung der Säure(n). Die Dosierung erfolgt nach den Anwendungsempfehlungen des Herstellers. Neben der Menge des zu behandelnden Futtermittels muss bei der Konservierung von Feuchtgetreide der Feuchtegehalt zur Festlegung der Säuremenge bekannt sein. Hieraus und aus der vorgesehenen Lagerdauer ergibt sich die Dosierung nach den Empfehlungen des Herstellers. Beim gleichzeitigen Einsatz eines Tierarzneimittels ist Rücksprache mit dem Tierarzt zu halten.





Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

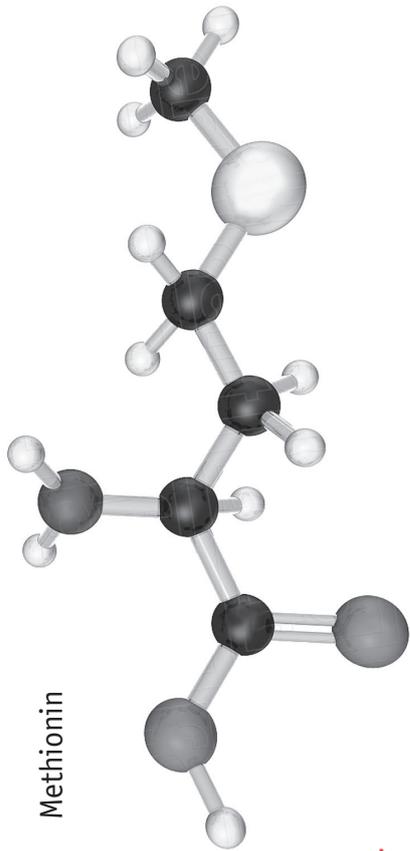
Protokoll zum Einsatz von Säuren

Bei täglicher Verwendung gleicher Einsatzmengen eines Zusatzstoffes (z.B. Säuren in der Kälbertränke) kann die Dokumentation monatsweise erfolgen.

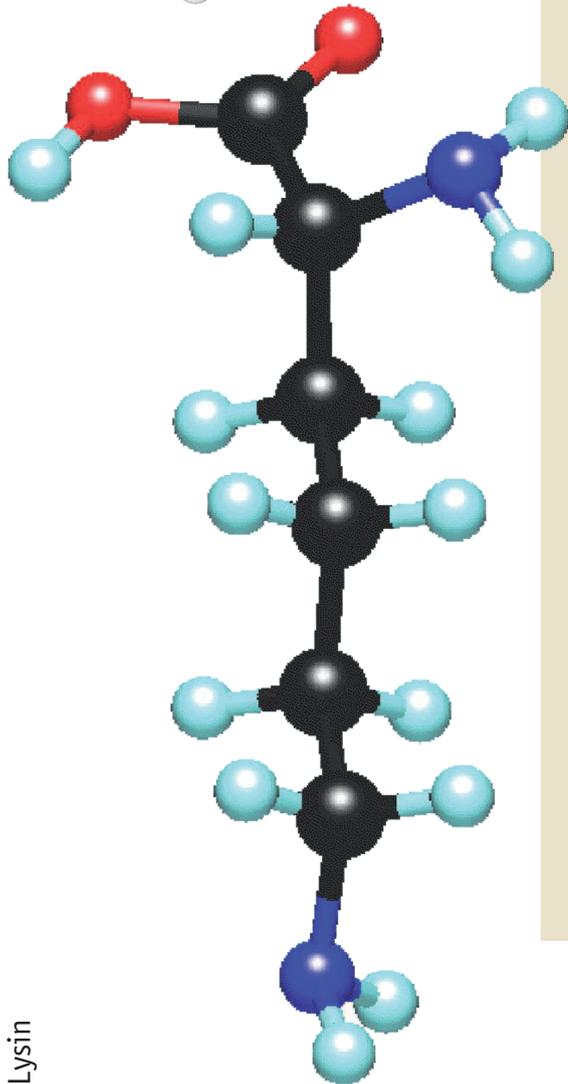
Name:	Registriernummer nach VVVO:
Anschrift der Betriebsstätte:	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Datum	eingesetzte Säuren/ Säuremischung	Art des Futtermittels	Menge des Futtermittels (kg oder to)	ggf. Feuchte des Futtermittels	Dosierung Säure/Mischung zugeetzter Mengen (g/kg oder kg/to)	Überprüfung Dosiergenauigkeit (ja/nein)	Bemerkungen (Lagerstabilität, Temperaturmessung, sonstige Hinweise, evtl. Nachbehandlung, Kontrollen, Rationsberechnungen, Mischanweisungen)	Anwender (Name, Unterschrift)

Seite ____



Methionin



Lysin



Merkblatt für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb

Teil 3: Aminosäuren

Herausgeber: Deutscher Bauernverband und
Verband der Landwirtschaftskammern
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin



AH TP 35.4

Stand August 2012

I. Allgemeine Anforderungen Futtermittelzusatzstoffe

Futtermittelzusatzstoffe unterliegen einem gesetzlich geregelten Zulassungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Sie haben sehr unterschiedliche Funktionen und werden fünf verschiedenen Kategorien zugeordnet:

- technologische Futtermittelzusatzstoffe
z.B. Konservierungsmittel, Siliermittel, Vergällungsmittel ...,
- sensorische Futtermittelzusatzstoffe
z.B. Farbstoffe, Aromastoffe ...,
- ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe
z.B. Aminosäuren, Spurenelemente, Vitamine, Harnstoff ...,
- zootechnische Futtermittelzusatzstoffe
z.B. Enzyme, Mikroorganismen ...,
- Kokzidiostatika und Histomonostatika.

Landwirte, die Futtermittelprimärproduzenten im Sinne des Art. 3 Buchst. f) der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sind und Tätigkeiten gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung ausüben, müssen die Anforderungen der Anhänge I und III dieser Verordnung erfüllen. Futtermittelprimärproduzenten können die folgenden Produkte auf dem Markt erwerben und zur Herstellung von Futtermitteln verwenden oder verfüttern:

- Silierzusatzstoffe,
- Einzelfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen,
- Mischfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen:
 - Alleinfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen,
 - Ergänzungsfuttermittel (Mineralfutter, eiweißreiche Ergänzungsfuttermittel, etc.),
 - Spezialfuttermittel (Diätfuttermittel).

Diese Produkte können ohne Einschränkung erworben und eingesetzt werden.

Landwirte sind verpflichtet, nur von registrierten bzw. zugelassenen Betrieben Futtermittel zuzukaufen (Art. 5 Abs. 6 der VO 183/2005). Im Falle des Zukaufs von bestimmten Futtermittelzusatzstoffen (u.a. Aminosäuren) und von Vormischungen, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe enthalten (z.B. mit Spurenelementverbindungen von Cu und Se oder Vitamin A) muss der Inverkehrbringer (Hersteller und Händler) zugelassen sein (Art. 10 Nr. 1a bzw. 1b der VO (EG) Nr. 183/2005).

Beabsichtigt ein Landwirt, Futtermittelzusatzstoffe (außer Silierzusatzstoffe) oder Vormischungen zur Herstellung von Mischfuttermitteln auch für die Verfütterung im eigenen Betrieb zu verwenden, unterliegt er einer Registrierungs-

pfllicht für diese Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005 und muss der zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde die Erweiterung seiner Registrierung um diese Tätigkeit anzeigen. Auch Änderungen dieser Tätigkeiten sind der Behörde mitzuteilen (Art. 9 Abs. 2a der VO 183/2005).

Landwirte, die Futtermittelzusatzstoffe (außer Silierzusatzstoffe) oder Vormischungen einsetzen, müssen zusätzlich die Anforderungen von Artikel 6 sowie Anhang II der Futtermittelhygiene-Verordnung einhalten (Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005). Der Landwirt muss daher für diesen Bereich u.a. eine einzelbetriebliche Gefahrenanalyse (HACCP-Konzept) erstellen, bestimmte Anforderungen, insbesondere an die Mischtechnik und Lagerhaltung einhalten und bestimmte Kontroll- und Dokumentationspflichten erfüllen.

Was sind Futtermittelzusatzstoffe?

Futtermittelzusatzstoffe, hierunter fallen auch die Aminosäuren, sind nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 Stoffe, welche Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Art. 5 Abs. 3 genannten Funktionen zu erfüllen; im Fall von Aminosäuren insbesondere den Ernährungsbedarf der Tiere zu decken.

Welche Regeln sind beim Einsatz in Eigenmischungen zu beachten?

Betriebe, die insbesondere Schweine oder Geflügel mit selbst erzeugten Futtermischungen (Eigenmischer) versorgen, setzen zur Optimierung der Proteinversorgung entweder spezielle Mineral-/Ergänzungsfuttermittel oder im Einzelfall auch reine Aminosäuren (Lysin, ggf. auch Methionin oder Threonin) als Futtermittelzusatzstoffe ein.

Für die Herstellung von Futtermitteln werden im landwirtschaftlichen Betrieb häufig Konservierungsmittel verwendet. Die Anforderungen bei der Verwendung dieser Futtermittelzusatzstoffe sind im Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb, Teil 1: Säuren als Konservierungsmittel (2007) beschrieben.

Betriebe mit Wiederkäuern verwenden in einigen Fällen Harnstoff als Futtermittelzusatzstoff, um einen N-Mangel (RNB-Mangel) im Vormagen auszugleichen. Im Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb, Teil 2, sind die entsprechenden Anforderungen zusammengestellt.



Weitere Futtermittelzusatzstoffe wie Enzyme, Mikroorganismen, Spurenelemente u.a. werden aufgrund ihrer Beschaffenheit sowie einer sehr hohen Wirksamkeit noch niedriger dosiert und stellen deshalb besonders hohe Anforderungen an die Mischtechnik. Sie sollten daher nicht als Einzelsubstanz bei Eigenmischern verwendet werden. Zudem dürfen Spurenelemente nur über Vormischungen zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden.

II. Spezielle Anforderungen an die Verwendung von Aminosäuren

Aminosäuren gehören zu den Futtermittelzusatzstoffen der Kategorie der „ernährungsphysiologischen Futtermittelzusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe der Aminosäuren, deren Salze und Analoge. Es handelt sich dabei um Proteinbausteine, die entweder chemisch oder mikrobiell hergestellt werden können und für die Fütterung zugelassen sind. Angeboten werden Aminosäuren, die die Leistung der Tiere als Erstes begrenzen können (limitierende Aminosäuren), sowohl in flüssiger als auch in fester (Pulver, Granulat) Form. Einsatz und Dosierung sind abhängig von der Tierart, Leistungsrichtung, Leistungshöhe sowie den verwendeten Proteinträgern und deren Verdaulichkeiten.

Die heute aus Umweltgründen angestrebten geringen N-Ausscheidungen sind nur bei geringen Proteingehalten in der Ration erreichbar. Außerdem muss die Qualität des Proteins, d.h. das Aminosäuremuster, den entsprechenden Leistungsanforderungen angepasst sein. Je nach den verwendeten Futterkomponenten, den darin enthaltenen Aminosäuren und deren Verdaulichkeiten sind insbesondere in der Schweine- und Geflügelfütterung häufig ergänzen-

de Gaben von Aminosäuren erforderlich, um die optimale Versorgung mit Aminosäuren sicherzustellen.

Die Einsatzmengen ergeben sich aus der Rationsberechnung unter Berücksichtigung umweltrelevanter und ökonomischer Parameter. In der Schweinemast und bei der Sauenfütterung ist Lysin in der Regel erstlimitierende Aminosäure. Es folgen dann Methionin und Threonin. In der Endmast und bei tragenden Sauen reicht vielfach der alleinige Lysin-zusatz aus. In der Ferkelaufzucht muss neben den genannten drei limitierenden Aminosäuren ggf. noch Tryptophan berücksichtigt werden. In der Geflügelhaltung ist hingegen in der Regel Methionin die erstlimitierende Aminosäure.

Der Einsatz von Aminosäuren in der Wiederkäuerfütterung ist in Deutschland bisher auf wenige Fälle begrenzt. Aufgrund der mikrobiellen Vorgänge im Vormagen würden normale bzw. „ungeschützte“ Aminosäuren auch praktisch vollständig abgebaut werden und nicht zu einer höheren Versorgung des Tieres im Dünndarm führen. Daher sind für die gezielte Versorgung spezielle Formulierungen im Handel, die die Aminosäuren vor einem starken bzw. vorzeitigen Abbau in den Vormägen durch unterschiedliche Verfahren schützen und damit zu einem erhöhten Angebot im Darm führen.

Häufig ist es für die „Eigenmischer“ jedoch sinnvoller, anstelle von einzelnen Aminosäuren oder Vormischungen Mineral- oder Ergänzungsfuttermittel einzusetzen, die auf die einzelbetrieblichen Gegebenheiten abgestimmt sind und auch die erforderliche Versorgung mit Spurenelementen, Vitaminen und ggf. anderen Zusatzstoffen gewährleisten. Dann entfallen die zusätzlichen Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 insbesondere an Dosiergenauigkeit, Mischtechnik, Dokumentation.

Problembereiche

Dosierung

Aufgrund der geringen Einsatzmengen in der Größenordnung g/kg bzw. kg/t ist eine genaue Dosierung und eine hohe Mischgenauigkeit beim Einsatz von Aminosäuren unabdingbar. Vor dem Einsatz ist daher zu prüfen, ob die entsprechenden technischen Voraussetzungen im Betrieb gegeben sind (Spezifikation, Dosiertechnik und Mischgenauigkeit).

Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere sind bei Fehldosierungen nicht zu erwarten. Bei Unterdosierungen werden die angestrebte Leistungsaufnahme und das Leistungsniveau nicht erreicht und ein größerer Anteil des resorbierten Futterproteins verstoffwechselt, ggf. kann der Proteingehalt im Ansatz oder in den erzeugten Produkten vermindert sein. Bei Überdosierungen werden Aminosäuren ohne zusätzliche Leistungseffekte abgebaut, der Stoffwechsel der Tiere belastet und die N-Ausscheidung erhöht.

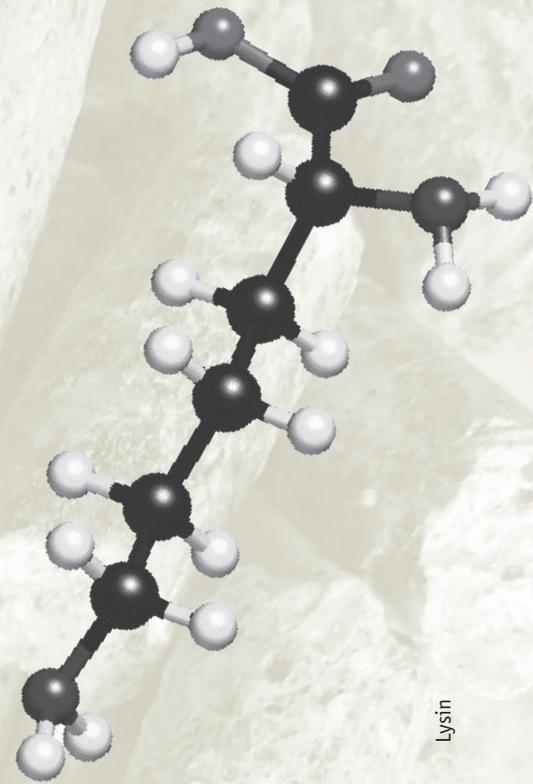
Aminosäuren sind nur nach vorheriger einzelbetrieblicher Rationsberechnung einzusetzen. In der Rationsberechnung sind die Aminosäuregehalte der verwendeten Komponenten zu berücksichtigen. Dabei sollte auch die Verdaulichkeit der Aminosäuren beachtet werden. Unter Berücksichtigung der wesentlichen Aminosäuregehalte und ihrer Verdaulichkeit ist aus den Komponenten eine Mischanweisung zu erstellen, aus der sich die erforderliche Dosierung für die zu ergänzenden Aminosäuren ergibt.

Die Berechnungen und die darauf beruhenden Mischanweisungen für die unterschiedlichen Mischungen sind zu dokumentieren. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Die entsprechenden Mengen sind für jede Mischung abzuwiegen oder über Volumen zu dosieren. Bei Volumendosierung muss eine entsprechende gewichtsbezogene Umrechnung vorliegen. Die Dosiertechnik muss für die verwendeten Mengen geeignet sein. Eine Plausibilitätskontrolle ist regelmäßig (z.B. einmal pro Monat) durch Vergleich der gelieferten bzw. tatsächlich verbrauchten Aminosäuremengen mit den aus der Dosierung errechneten Aminosäuremengen durchzuführen.

Mischgenauigkeit

Die Dosier- und Mischeinrichtungen müssen in der Lage sein, die erforderlichen angemessenen gleichmäßigen Verteilungen zu gewährleisten. Die Eignung ist nachzuweisen. Dazu sollten technische Spezifikationen der Anlagenhersteller herangezogen werden. In geeigneten Abständen ist die Mischgenauigkeit durch Stichproben-



untersuchungen (Analysen) zu überprüfen. Die Überprüfung der Mischgenauigkeit des betriebsspezifischen Verfahrens sollte durch Bestimmung des Aminosäuregehaltes mehrerer Mischungen erfolgen. Dabei ist auf eine repräsentative Probennahme zu achten.

Futterreste, versehentliche Verfütterung an andere Tiere

Aus der Verwendung von Aminosäuren ergeben sich keine Beschränkungen. Einschränkungen, die sich aus anderen Komponenten oder Zusatzstoffen ergeben, sind jedoch zu beachten. Futterreste sollten bevorzugt für die nächste Fütterung verwendet oder ggf. über die Gülle entsorgt werden. Sie können unter Beachtung der o.g. Einschränkungen auch an andere Tiergruppen verfüttert werden.

Lagerung von Aminosäuren

Aminosäuren werden als trockenes Produkt (Pulver, Mikrogranulat) oder in flüssiger Form ausgeliefert. Trockene Produkte sind entsprechend trocken aufzubewahren.

Besondere Gefahrenmomente für Anwender, Tiere oder Umwelt bestehen durch die Aminosäuren nicht. Jedoch verlangen bestimmte Darreichungsformen für eine bestimmungsgerechte Verwendung besondere Vorkehrungen aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften wie z.B. dem pH-Wert. Hierzu sind die Angaben der jeweiligen Hersteller auf dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Einzelbetriebliche Dokumentation bei der Verwendung von Aminosäuren

1. Meldung der Tätigkeit an die zuständige Behörde für Futtermittelüberwachung

Der Einsatz von Zusatzstoffen als Einzelkomponente oder als Vormischung geht über die Tätigkeit des Primärproduzenten hinaus. Daher ist dieser Zusatzstoffeinsatz der zuständigen Futtermittelbehörde mitzuteilen.

2. Dokumentation im Rahmen der Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist wie für alle bezogenen Futtermittel sicherzustellen und lückenlos zu dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

Lieferant:

Name und Anschrift des Herstellers oder Lieferanten von Zusatzstoffen/Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnissen, Ergänzungsfuttermitteln

Lieferdatum:

Liefermenge:

Futtermittelbezeichnung:

Bezeichnung des gelieferten Futtermittels, Partienummer und ggf. weitere Spezifikationen

Selbst unter Verwendung von Zusatzstoffen hergestellte Mischfutter:

Datum, Art, Menge und Zusammensetzung des hergestellten Mischfuttermittels einschließlich der Menge der verwendeten Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen

Es hat sich in der Praxis bewährt, die Rückverfolgbarkeit anhand der Lieferscheine zu dokumentieren. Für die selbst hergestellten Mischfutter können – je nach verwendeter Technik – die Dokumentationen aus der EDV der Fütterungs-/Mischanlagen herangezogen werden.

3. Nachweis über die Dosiergenauigkeit und die Mischgenauigkeit

Die Dosier- und Mischeinrichtungen müssen in der Lage sein, die erforderlichen Wiegegenauigkeiten und die gleichmäßige Einmischung zu gewährleisten. Die ausreichenden Dosier- und Mischgenauigkeiten sind nachzuweisen. Als Nachweis können technische Spezifikationen der Anlagenhersteller, aus denen der Nachweis über die Mischgenauigkeit bezogen auf die betrieblichen Gegebenheiten (z.B. Füllstand, Mischzeit) ersichtlich sind, herangezogen werden. Darüber hinaus sind Analyseergebnisse zur Überprüfung der Mischgenauigkeit des betriebsspezifischen Verfahrens als Nachweis vorzulegen. Ferner können Unterlagen über die regelmäßig durchgeführte Plausibilitätsprüfung vorgelegt werden.

4. Angaben zur Dosierung

Der Nachweis erfolgt über die Mischanweisung und die Dokumentation der verbrauchten Mengen.

5. Schriftliche Rationsberechnung und Mischanweisung

Die Dokumentation der Rationsberechnung und der Mischanweisung muss bei jeder Änderung der Ration bzw. Mischanweisung, mindestens aber monatlich erfolgen. Die Berechnungen und Mischanweisungen können auch elektronisch gespeichert werden.

Die Dokumente müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

6. Protokoll zum Aminosäureeinsatz

Stand August 2012

Betrieb _____ Blatt-Nr.: _____

Datum	Aminosäure	Menge (g oder kg)	Mischung zusetzte Menge n g/kg (oder kg/t) Gesamtmischung	Anwender (Name)	Bemerkungen (Kontrollen, Hinweis auf Rationsberechnungen, Mischanweisungen etc.)	(Unterschrift, Datum)

Die Dokumentation muss bei jeder Änderung der Ration bzw. Mischanweisung erfolgen, mindestens jedoch monatlich. Die Dokumentation kann auch über die EDV der Mischtechnik erfolgen.



Foto: Dr. Katrin Mahlkow, LWK Schleswig-Holstein



Merkblatt

für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb

Teil 2: Harnstoff und seine Derivate

Was fordert die Futtermittelhygieneverordnung für den Einsatz von Zusatzstoffen?

Seit dem 1. Januar 2006 gilt die europäische Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183 / 2005 für alle Unternehmen, die Futtermittel erzeugen, verfüttern, transportieren oder mit diesen handeln. Ziel der Verordnung ist eine hohe und sichere Futtermittelhygiene. Die Verordnung setzt auch klare Anforderungen an die Stufe Landwirtschaft, denn einwandfreie Futtermittel sind letztlich Grundvoraussetzung für die optimale Leistung von Nutztieren und sichere Lebensmittel.

Um eine hohe Futtermittelsicherheit zu gewährleisten hat der Verordnungsgeber höhere Anforderungen an solche Unternehmen gestellt, die Futtermittel-Zusatzstoffe als Einzelstoffe oder Vormischung verwenden. Die Unternehmen müssen hier ein System der Gefahrenanalyse (HACCP) und Anforderungen aus dem Anhang II der Futtermittelhygiene-Verordnung (u.a. spezielle Forderungen an Technik, Kontrolle und Dokumentation) einhalten.

Beabsichtigt ein Landwirt, Futtermittel-Zusatzstoffe als Einzelsubstanz oder als Zusatzstoff-Vormischung zu erwerben oder einzusetzen, hat er die erhöhten Anforderungen aus dem Anhang II der Futtermittelhygiene-Verordnung einzuhalten und muss diese Tätigkeit bei der in seinem Bundesland zuständigen Behörde melden. Als Primärproduzent im Sinne des Anhangs I der Futtermittelhygiene-Verordnung können Landwirte jedoch Mischfutter (z.B. Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel), die Futter-Zusatzstoffe enthalten, beziehen und ohne weitere gesetzliche Auflagen im Rahmen der zulässigen Anwendungen einsetzen.

Ein Sonderfall sind die Silierhilfsmittel, die ausdrücklich von den oben genannten Anforderungen des Artikels 5 der Futtermittelhygiene-Verordnung ausgenommen sind und vom Landwirt im Rahmen der zugelassenen Verwendungen ohne weitere gesetzliche Auflagen eingesetzt werden können.

Im landwirtschaftlichen Betrieb werden häufiger Konservierungsmittel, Aminosäuren und teilweise auch Harnstoff als Zusatzstoffe in Form von Einzelsubstanzen oder Vormischungen eingesetzt. Die Anforderungen bei der Verwendung von Konservierungsmitteln sind im Merkblatt für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb, Teil 1: Säuren als Konservierungsmittel“ (2007) beschrieben (jeweilige Bezugsquelle einfügen, z.B. http://www.dlg.org/fachinfos-futtermittel_allgemein.html).

Futterharnstoff gehört seit 2005 zu den Futtermittel-Zusatzstoffen und ist somit kein Einzelfuttermittel mehr, wird aber in landwirtschaftlichen Betrieben in der Wiederkäuerfütterung vereinzelt eingesetzt.. Das vorliegende Merkblatt gibt dem Landwirt eine Hilfestellung beim Einsatz von Futterharnstoff und nennt Hinweise zur sicheren Verwendung. Das Merkblatt ersetzt nicht die Hinweise der Hersteller und gilt nicht für den Einsatz anderer Zusatzstoffe.

Was sind Futtermittel-Zusatzstoffe und woran sind sie zu erkennen?

Futtermittel-Zusatzstoffe sind in sehr geringer Konzentration wirksam. Sie werden in kleinen Mengen anderen Futtermitteln zugesetzt und so mitverfüttert. Sie können z.B. Futtermittel lagerfähig machen (z.B. durch die konservierende Wirkung von Säuren), einen bestimmten Nährstoffbedarf der Tiere decken (z.B. Aminosäuren, Spurenelemente) oder die Nährstoffausnutzung der Futtermittel verbessern (z.B. Enzyme, Mikroorganismen).

Zusatzstoffe sind nur in geschlossenen Behältnissen/Verpackungen erhältlich und werden mit der Art des Zusatzstoffs gekennzeichnet. Mischungen von Futtermittel-Zusatzstoffen untereinander oder mit Trägerstoffen sind futtermittelrechtlich als Vormischungen definiert. Sie sind eindeutig als „Vormischung“ deklariert.

Futtermittel-Zusatzstoffe unterliegen einem strengen Zulassungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Sie sind gelistet z.B. durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): http://www.bvl.bund.de/cln_027/nn_491208/DE/02__Futtermittel/04__Zusatzstoffe/01__ListeZugelZusatzst/listeZugelZusatzst__node.html__nnn=true

Was ist Futterharnstoff?

Futterharnstoff zählt zu den Futtermittel-Zusatzstoffen der Gruppe „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“. Futterharnstoff ist eine Nicht-Protein-Stickstoff (NPN)-Verbindung mit ca. 46 % N. Harnstoff enthält keine vom Tier nutzbare Energie oder sonstigen Nährstoffe. Harnstoff ist aufgrund der ernährungsphysiologischen Besonderheiten nur für die Verfütterung an Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens zugelassen. Bei diesen Tieren bauen die Mikroben in den Vormägen den Harnstoff zu Ammoniak ab. Ammoniak kann wiederum von den Mikroben als N-Quelle zum Aufbau von Bakterienprotein genutzt werden und somit die Eiweißversorgung der Tiere verbessern. Voraussetzung für diese Nutzung ist eine ausreichende Versorgung mit im Pansen verfügbarer Energie.

Betriebe mit Wiederkäuerhaltung verwenden in besonderen Fällen Futterharnstoff, um die Stickstoffversorgung der Mikroben in den Vormägen zu verbessern und um damit eine negative Ruminale Stickstoffbilanz (RNB) auszugleichen.

Futterharnstoff hat eine RNB von + 460 g/kg und kann unter den o.g. Bedingungen bis zu einem gewissen Umfang einen N-Mangel der Mikroben im Pansen (unzureichende RNB), der bei sehr geringen Proteingehalten im Futter auftreten kann, beheben.

Harnstoff-Derivate wie z.B. Biuret oder Harnstoffphosphat sind aus Harnstoff abgeleitete Verbindungen, die jedoch im Stickstoffgehalt von Futterharnstoff abweichen. Für sie gilt das gleiche wie für Futterharnstoff.

Was ist bei der Fütterung von Futterharnstoff zu beachten?

Ein sinnvoller und ernährungsphysiologisch angepasster Einsatz von Futterharnstoff ergibt sich aus der Rationsberechnung unter Berücksichtigung ökonomischer Parameter. In der Regel ist ein Harnstoffeinsatz physiologisch und ökonomisch nur bei sehr proteinarmeren Rationen (Maissilage, Stroh, spät geschnittene Grasprodukte) angezeigt. Typische Einsatzbereiche liegen in der Jungrinderaufzucht, der Bullenmast ab ca. 250 kg Lebendgewicht sowie der Milchkühhütterung mit stark maisbetonten Rationen bei geringem und mittlerem Leistungsniveau. Die Einsatzmengen betragen i.d.R. 50–100 g je Großvieheinheit und Tag bzw. bis zu ca. 15 g/100 kg Lebendgewicht oder bis zu 0.5 % in der Trockenmasse der Gesamtration.

Grundsätzlich ist einzelbetrieblich zu prüfen, ob ein Einsatz als Einzelsubstanz oder in Form eines Mineral- oder sonstigen Ergänzungsfuttermittels sinnvoll ist. Die Verwendung als Einzelsubstanz setzt voraus, dass die Anforderungen an die Mischtechnik und an eine sichere Dosierung erfüllt werden. Eine entsprechende Dokumentation ist not-



Foto: Dr. Katrin Mahlkow, LWK Schleswig-Holstein

wendig. Es ist ausschließlich Futterharnstoff zu verwenden, eine Verfütterung von Harnstoffdünger ist nicht zulässig.

Eine Überdosierung kann bei Wiederkäuern aufgrund der im Vormagen entstehenden Ammoniakmengen zu Leberbelastungen und im Extremfall zu Todesfällen führen. Der Grat zwischen typischen Einsatzmengen und negativ wirkenden Mengen ist schmal. Als noch verträglich gelten Mengen von 20-25 g/100 kg LG, bereits die doppelte Menge kann bei nicht adaptierten Tieren tödliche Folgen haben. Eine langsame Anfütterung über ein bis zwei Wochen ist insbesondere bei größeren Mengen erforderlich, um somit eine Anpassung des Stoffwechsels zu unterstützen.

Entscheidend für den erfolgreichen Einsatz ist eine gleichmäßige Verteilung über den Tag, d.h., eine sorgfältige und konstante Einmischung in das Futter, möglichst in eine Mischration (TMR). Einmalige Gaben oder die Verabreichung als Einzelkomponente sind unbedingt zu vermeiden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Produkte Milch und Fleisch treten bei ordnungsgemäßem Einsatz im Rahmen der Empfehlungen nicht auf. Bei einer Überdosierung steigt zwar der Harnstoffgehalt in der Milch, die Milchqualität wird jedoch nicht beeinträchtigt. Eine Unterdosierung führt ggf. zu einem N-Mangel für die Mikroben im Vormagensystem (geringere Verdaulichkeiten, geringere mikrobielle Eiweißversorgung im Darm) und damit zu geringeren Leistungen.

Wie ist Futterharnstoff zu lagern?

Futterharnstoff wird i.d.R. in gepüllter Form als Sackware ausgeliefert. Harnstoff ist wasserlöslich und muss daher trocken aufbewahrt werden, empfehlenswert ist die Lagerung der Sackware auf Paletten. Der Futterharnstoff ist fest, weiß und fast geruchlos (evtl. leichter Ammoniakgeruch). Er ist getrennt von Säuren zu lagern, da diese mit Harnstoff heftig reagieren können. Die Dichte liegt zwischen ca. 730 und ca. 800 g/L.

Harnstoff ist unbedingt unzugänglich für alle Tiere zu lagern. Er ist getrennt von anderen Futtermitteln insbesondere Milchaustauschern oder Futtermitteln für Nicht-Wiederkäuer (z.B. Schweine, Geflügel) zu lagern. Verwechslungen sind durch eindeutige Kennzeichnung der Harnstoffsäcke zu verhindern.

Was ist zur Dosierung und Kontrolle zu beachten?

Grundsätzlich ist beim Einsatz von Futterharnstoff eine gezielte Rationsberechnung mit Angabe der RNB Werte erforderlich. Die sich daraus ergebenden Mengen sind bei jeder Gabe entsprechend zu dosieren.

Anzustreben ist eine kontinuierliche Aufnahme über den gesamten Tag, optimal ist die Einmischung in die Grundration bzw. TMR oder in eine Kraftfuttermischung. Einmalige Gaben sind zu vermeiden.

Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn gleichzeitig harnstoffhaltige Futtermittel oder Futtermittel mit hohen Anteilen an abbaubarem Eiweiß (z.B. Nasssilagen aus proteinreichem Gras oder Herbstweide) eingesetzt werden. Unter solchen Bedingungen ist i.d.R. ein zusätzlicher Futterharnstoffeinsatz zu vermeiden. Auch zugekaufte Ergänzungsfuttermittel (z.B. Milchleistungsfutter) können Harnstoffzusätze enthalten, die allerdings gekennzeichnet werden. Auch in diesen Fällen sind die empfohlenen Gesamtdosierungen zu berücksichtigen und ist ggf. auf zusätzlichen Harnstoffeinsatz zu verzichten.

Aufbauend auf der Rationsberechnung und einer daraus sich ableitenden Mischanweisung sowie unter Berücksichtigung der im Futtermischwagen eingegebenen Beladung und der täglichen Aufzeichnung der dosierten Futterharnstoffmenge muss eine Überdosierung sicher ausgeschlossen werden. Eine Plausibilitätskontrolle soll über den regelmäßigen Vergleich der gelieferten mit der täglich dosierten Futterharnstoffmenge erfolgen.

Bei Milchkühen kann zudem eine indirekte Kontrolle der eingesetzten Mengen anhand der Milchharnstoffgehalte erfolgen. Die Harnstoffgehalte der Sammelmilch sollten zwischen 150 und 300 mg je kg Milch liegen. Bei höheren Werten ist die Harnstoffdosierung zu überprüfen und ggf.

zu reduzieren. Bei Werten unter 150 mg kann die Harnstoffdosierung im Rahmen der oben gegebenen Empfehlungen erhöht werden. Liegen Einzelwerte für die Milchharnstoffgehalte z.B. im Rahmen der Milchleistungsprüfung vor, können stark schwankende Gehalte ein Hinweis für eine ungenaue Dosierung oder inhomogene Mischungen sein.

Was ist zur Einmischung und Mischgenauigkeit zu beachten?

Die Einmischung in ein Kraftfutter oder die Verwendung von Futtermischwagen wird zur Verbesserung der Mischgenauigkeit dringend empfohlen. Für Futtermischwagen hat es sich bewährt, die Ladereihenfolge und Mischzeiten schriftlich vorzugeben, um eine ausreichende Mischgenauigkeit zu gewährleisten und ohne dabei die Futterstruktur zu stark anzugreifen. Optimal ist die frühe Zugabe als eine der ersten Komponenten gemeinsam mit trockenem Ergänzungs- bzw. Mineralfuttermittel. Die Dosierung sollte über die gesamte Länge des Mischwagens erfolgen, punktuelle Dosierungen und die Zugabe zu sehr feuchten Komponenten (z.B. Pülpe, Pressschnitzel) sind zu vermeiden, da unter diesen Bedingungen eine gleichmäßige Einmischung kaum gewährleistet werden kann. Eine vorherige Vermischung des Harnstoffes mit anderen trockenen Komponenten erleichtert die genaue Einmischung und gleichmäßige Verteilung.

Als Hinweis für die ausreichend genaue und gleichmäßige Einmischung können z.B. Angaben der Hersteller der betrieblich verwendeten Mischtechnik oder Empfehlungen von Beratungseinrichtungen herangezogen werden. Eine Vorab-Überprüfung der gleichmäßigen Einmischung und der Mischgenauigkeit kann durch die Bestimmung der Rohproteingehalte in mehreren Proben einer Mischung erfolgen. Die Proben sollten nach unterschiedlich langer Mischdauer an verschiedenen Stellen nach dem Austrag auf dem Futtertisch gezogen werden. Aufgrund der Ergebnisse kann dann die erforderliche Mischdauer festgelegt bzw. kontrolliert werden.

Darf Harnstoff an Kälber verfüttert werden?

Kälber, die noch nicht wiederkauen, dürfen keinen Harnstoff erhalten

Was ist beim Einsatz und im Umgang mit Harnstoff sonst noch zu beachten?

Verfütterung an Nicht-Wiederkäuer

Eine Verfütterung an Nicht-Wiederkäuer ist futtermittelrechtlich nicht erlaubt, da eine Verwertung von Harnstoff nicht möglich ist und Harnstoffgaben zu Leberbelastungen und Todesfällen führen können. Eine Verschleppung in andere Bereiche ist z.B. durch eine getrennte Lagerung und Handhabung zu vermeiden.

Futterreste

Grundsätzlich können Reste von Harnstoff oder harnstoffhaltige Futterreste über die Gülle entsorgt oder als Dünger verwendet werden. Fallen harnstoffhaltige Futterreste aus dem Milchkuhbereich an, können sie ggf. an Jungrinder verfüttert oder zur Düngung ausgebracht werden.

Konservierende Wirkung von Harnstoff

Harnstoff hat beim Einsatz in Feuchtgetreide zusätzlich eine konservierende Wirkung und kann bei Einmischung zur Silierung von Mais die aerobe Stabilität der Maissilage verbessern. Allerdings ist die Verwendung von Harnstoff weder als Konservierungsstoff noch als Silierzusatzstoff zugelassen.

Sicherheitsmaßnahmen bei Kontakt

Das Einatmen von Stäuben und das Verschlucken sind zu vermeiden. Nach Haut- / Augenkontakt sofort mit Wasser spülen und ggf. einen Arzt aufsuchen. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind zu beachten.

Dokumentation des Einsatzes

Für den Einsatz von Futterharnstoff müssen auf dem Betrieb Rationsberechnungen und Mischanweisungen vorhanden sein, aus denen die erforderlichen Mengen ersichtlich sind. Die tatsächlichen Anwendungen sind in einem Protokoll zu dokumentieren (Beispiel siehe Anlagen S. 6 und 7). Bei Herstellung der Futtermischung durch ein gewerbliches Lohnunternehmen kann die Dokumentation ggf. vom Lohnunternehmer durchgeführt werden.

Dieses Merkblatt unterstützt die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 5 bis 7 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Futtermittelhygiene-Verordnung).

Es gibt dem Landwirt eine Hilfestellung und nennt Hinweise zur sicheren Verwendung und Dokumentation.

Herausgeber:
Zentralausschuss der
Deutschen Landwirtschaft (ZDL)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin



Einzelbetriebliche Dokumentation zum Harnstoffeinsatz

1. Dokumentation im Rahmen der Rückverfolgbarkeit

Lieferant: _____

Lieferdatum: _____

Liefermenge: _____

Chargenbezeichnung: _____

Spezifikation: *Futterharnstoff*

2. Nachweis über die Mischgenauigkeit

Nachweis z. B. durch Rohproteinanalysen nach geplanter Mischzeit an mehreren Austragsstellen oder durch andere aussagefähige Unterlagen (z. B. Angaben von Herstellern oder Beratungseinrichtungen).

3. Angaben zu Harnstoffdosierung

○ Rationsberechnung und Mischanweisung (ggf. elektronisch im Futtermischwagen gespeichert).

- Bitte aufbewahren und abheften -

4. Protokoll zum Harnstoffeinsatz

Betrieb _____ Blatt-Nr.: _____

Datum	Einsatzbereich	Futtermenge (kg, t, m3)	Harnstoff je Einheit (g/kg)	Harnstoff gesamt (kg)	Anwender	Bemerkungen (Kontrollen, Mischanweisungen etc...)

Bei regelmäßiger Anwendung muss die Dokumentation bei jeder Änderung der Ration bzw. Mischanweisung erfolgen, mindestens jedoch monatlich!

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)

vom 11. Dezember 2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 59, S.2461 vom 18. Dezember 2008 geändert am 04. Oktober 2010 durch Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 49, S.1308, Art. 2 und 3 vom 8. Oktober 2010

Die rot markierten Abschnitte werden am 30. Juni 2011 aufgehoben.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. BVDV-unverdächtiges Rind:
ein Rind, das
 - a) mit negativem Ergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe vom 30. Oktober 2008 (BAnz. S. 3999) (amtliche Methodensammlung) beschriebenen Methode untersucht worden ist oder
 - b) ein mit negativem Ergebnis mit einer der in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchtes Kalb geboren hat;
2. BVDV-unverdächtiger Rinderbestand:
ein Bestand mit Rindern, der die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt;
3. persistent BVDV-infiziertes Rind:
ein Rind, das mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit positivem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist und
 - a) das längstens 60 Tage nach der ersten Untersuchung erneut mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit positivem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist,
 - b) bei dem eine Wiederholungsuntersuchung nach Buchstabe a unterblieben ist oder
 - c) das an Mucosal Disease erkrankt ist,sowie die Nachkommen eines Rindes nach den Buchstaben a bis c.

§ 2 Impfungen

(1) Die zuständige Behörde kann die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion

1. anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, oder
2. verbieten, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(2) Soweit weibliche Rinder gegen eine BVDV-Infektion geimpft werden, ist die Impfung nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers so durchzuführen, dass ein fetaler Schutz vor einer BVDV-Infektion zu erwarten ist.

(3) Der Besitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Anzahl der geimpften Rinder einschließlich deren Ohrmarkennummern, den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen sowie den verwendeten Impfstoff zu erteilen.

§ 3 Untersuchungen

(1) Der Besitzer hat alle Rinder,

1. die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Bestand geboren worden sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats oder
2. die aus dem Bestand verbracht werden sollen, vor dem Verbringen

mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen. Der Besitzer hat sicherzustellen, dass der untersuchenden Einrichtung das Geburtsdatum und die Ohrmarkennummer des zu untersuchenden Rindes sowie das Datum der Probenahme mit der Übersendung der jeweiligen Probe mitgeteilt wird. Satz 2 gilt nicht im Hinblick auf das Geburtsdatum und das Datum der Probenahme, soweit Ohrgewebeproben untersucht werden sollen, die im Rahmen der Kennzeichnung der Rinder nach § 27 der Viehverkehrsverordnung gewonnen worden sind. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 hat der Besitzer Kälber seines Bestandes, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geboren worden sind, unverzüglich nach der Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen, soweit die Kälber von Rindern stammen, die tragend in seinen Bestand eingestellt worden sind.

(2) Eine Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist entbehrlich, soweit bei einem Rind oder einem von diesem geborenen Rind vor dem 1. Januar 2011 eine Untersuchung auf BVDV mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist, die einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode entspricht.

(3) Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes anordnen. Satz 1 gilt auch für verendete Rinder und Totgeburten. Sie kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Einrichtung bestimmen, in der die jeweilige Untersuchung durchzuführen ist,
2. für die Untersuchung eine in der amtlichen Methodensammlung beschriebene Methode vorschreiben sowie
3. das Alter festlegen, in dem die Rinder zu untersuchen sind.

(4) Ist bei einer Untersuchung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Satz 1 eine BVDV-Infektion festgestellt worden, so hat der Besitzer das betroffene Rind längstens 60 Tage nach der ersten Untersuchung erneut mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen soweit er das Rind nicht innerhalb dieses Zeitraums töten lässt.

(5) Liegen bei einem nicht auf BVDV untersuchten Rind klinische Anzeichen vor, die darauf schließen lassen, dass es an Mucosal Disease erkrankt ist, so hat der Besitzer das Rind unverzüglich mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersuchen zu lassen.

(6) Der Besitzer eines Rindes hat

1. sicherzustellen, dass ihm die untersuchende Einrichtung das Ergebnis einer Untersuchung nach den Absätzen 1 oder 3 bis 5 nach dessen Vorliegen unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form mitteilt,
2. die Ergebnisse der Untersuchungen nach Nummer 1 der für die Anzeige nach § 28 der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle, geordnet nach dem Datum der Probenahme, schriftlich oder in elektronischer Form längstens 14 Tage nach der Mitteilung durch die untersuchende Einrichtung unter Angabe der seinem Betrieb nach § 26 der Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer sowie der Kennzeichnung des Rindes nach § 27 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen.

(7) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für Rinder, die am 1. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, zulassen, soweit diese aus

einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

§ 4 Verbringen von Rindern

(1) Rinder dürfen

1. aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden,
2. auf einen Viehmarkt, eine Viehausstellung, eine Veranstaltung ähnlicher Art oder eine Vihsammelstelle oder von einer der genannten Veranstaltungen oder aus einer Vihsammelstelle nur verbracht werden oder
3. auf eine Gemeinschaftsweide oder einen sonstigen Standort mit Kontakt zu Rindern aus anderen Beständen nur aufgetrieben werden,

soweit sie BVDV-unverdächtig sind und von einem Nachweis in schriftlicher oder elektronischer Form über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sind. Wird der Nachweis in elektronischer Form geführt, müssen die erforderlichen Angaben für die zuständige Behörde auf deren Verlangen jederzeit in leicht lesbarer Form verfügbar sein.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für ein Rind, das

1. aus einem Bestand unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird,
2. unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird oder
3. unmittelbar zur tierärztlichen Untersuchung oder Behandlung verbracht wird, soweit das Rind im Rahmen dieser Untersuchung oder Behandlung mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersucht und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung abgesondert gehalten wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf ein nicht BVDV-unverdächtiges Rind wieder unmittelbar in den Herkunftsbestand verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann für Rinder, die bis zum 1. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genehmigen, soweit die Rinder des aufnehmenden Betriebes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Rind bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats in einen Bestand im Inland verbracht werden, soweit das zu verbringende Rind unmittelbar in einen Bestand verbracht wird, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und

1. der Herkunftsbestand
 - a) im Inland gelegen und ein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind von einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder
 - b) in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen ist und das zu verbringende Rind
 - aa) von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass das Rind mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist, oder,
 - bb) soweit das Rind aus einem Herkunftsbestand stammt, der BVDV-unverdächtig ist, von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, die unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bestandes und der Gültigkeitsdauer die BVDV-Unverdächtigkeit des Rinderbestandes bestätigt, begleitet wird oder
2. der Herkunftsbestand kein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind in dem aufnehmenden Bestand unverzüglich nach dem Verbringen mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht und von den übrigen Rindern des Bestandes bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses abgesondert wird.

(5) Rinder, die nach Absatz 2 Nummer 1 und den Absätzen 3 und 4 keiner Untersuchung bedürfen, dürfen zusammen mit anderen Rindern nur verbracht werden, soweit alle verbrachten Rinder nach Beendigung des Verbringens unverzüglich

1. in denselben Bestand eingestellt und dort ausschließlich in Stallhaltung gemästet werden oder
2. in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden.

(6) Der schriftliche oder elektronische Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 ist

1. im Falle der Abgabe eines Rindes von demjenigen, in dessen Besitz das Rind übergeht, oder
2. im Falle des Verbleibs eines Rindes beim bisherigen Besitzer von diesem

bis zur erstmaligen oder erneuten Abgabe des Rindes oder bis zum Tod des Rindes aufzubewahren.

§ 5 Schutzmaßnahmen

(1) Der Besitzer hat ein persistent BVDV-infiziertes Rind unverzüglich töten zu lassen. Abweichend von Satz 1 darf ein persistent infiziertes Rind unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden, soweit sichergestellt ist, dass das betreffende Rind nur zusammen mit solchen Rindern verbracht wird, die unverzüglich nach Ende des Verbringens in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden.

(2) Die zuständige Behörde führt epidemiologische Nachforschungen durch, um das Muttertier sowie die Nachkommen des persistent BVDV-infizierten Rindes aufzufinden. Der jeweilige Besitzer hat die Rinder des Bestandes, in dem sich das betroffene Tier, dessen Muttertier und dessen Nachkommen befinden, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder 5 ein Rind nicht oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der dort genannten Einrichtung eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 5 ein Rind verbringt oder einstellt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Rind auftreibt,
5. entgegen § 4 Abs. 6 einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Rind nicht oder nicht rechtzeitig töten lässt.

§ 7 Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung einer BVDV-Infektion weitergehende Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 17, 17b Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind, bleibt unberührt.

**Anlage 1
(zu § 1)****Voraussetzungen, unter denen ein Rinderbestand als BVDV-unverdächtig gilt****Abschnitt 1
BVDV-unverdächtigter Rinderbestand**

1. Alle Rinder des Bestandes sind mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden, es sei denn, es handelt sich um Rinder, deren Kälber mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind.
2. Innerhalb eines Zeitraumes von zwölf auf die Untersuchung nach Nummer 1 folgenden Monaten sind
 - a) alle im Bestand geborenen Rinder längstens sechs Monate nach ihrer Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden,
 - b) alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten,
 - c) in den Bestand nur Rinder eingestellt worden, die zuvor mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind,
 - d) die Rinder des Bestandes so gehalten worden, dass sie keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes gehabt haben, die nicht BVDV-unverdächtig sind,
 - e) die Rinder des Bestandes nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVDV-unverdächtigen Bullen gedeckt worden.

**Abschnitt 2
Aufrechterhaltung der BVDV-Unverdächtigkeit**

Die BVDV-Unverdächtigkeit des Rinderbestandes wird aufrechterhalten, soweit die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten.
2. Alle im Bestand geborenen Rinder werden längstens sechs Monate nach ihrer Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht.
3. In den Bestand werden nur BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt.
4. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht BVDV-unverdächtig sind, haben.
5. Die Rinder des Bestandes dürfen nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVDV-unverdächtigen Bullen gedeckt werden.

**Anlage 2
(zu § 4 Abs. 4)**

Amtstierärztliche Bescheinigung über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rinderbestandes

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der)

in Kreis

Land mit der ..

..... (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung)

ist (sind) nach § 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung BVDV-unverdächtig.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit drei Monate²⁾, sechs Monate²⁾,
zwölf Monate²⁾ nach der letzten Untersuchung, spätestens jedoch für den Be-
stand¹⁾ am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die Voraussetzungen der Anlage 1
Abschnitt 1 der BVDV-Verordnung nicht mehr erfüllt sind.

Stempel der zuständigen Behörde

.....

(Unterschrift)

1) Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

2) Nicht Zutreffendes streichen.

Hinweise zur flächendeckenden Einführung der BVDV-Ohrstanzendiagnostik in Sachsen-Anhalt

Mit dem Inkrafttreten der BVDV-Bundesverordnung (Bekanntmachung der Neufassung der BVDV-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl I, Nr. 49 vom 08.10.2010) wird die sogenannte BVDV-Ohrstanzendiagnostik zum wichtigsten Verfahren zur Fortführung der BVD-Tilgung in Sachsen-Anhalt.

Wesentliche Vorteile der BVDV-Ohrstanzendiagnostik sind:

1. Die Möglichkeit zur Untersuchung auf Virusträgerschaft (persistente BVDV-Infektionen) unmittelbar nach der Geburt. Dadurch können in positiven Fällen die infizierten Tiere als Infektionsquellen schnell aus den Beständen entfernt werden.
2. Außerdem kann durch die frühe Untersuchung bereits zum Verbringen von Kälbern das erforderliche negative Untersuchungsergebnis vorliegen.
3. Die Probenahme erfolgt kostengünstig durch den Rinderhalter direkt in einem Arbeitsgang mit der Tierkennzeichnung.
4. Der Gewebecontainer ist mit der Tiernummer gekennzeichnet. Dadurch entfällt die aufwendige Erfassung der Tiernummern auf den Untersuchungsanträgen.
5. Außerdem wird auf diesem Weg eine lückenlose Zuordnung der Probe zum Tier erreicht. Dadurch ist es ermöglicht, das Untersuchungsergebnis vom Labor direkt in die Rinderdatenbank HI-Tier einzustellen. Damit kann das Qualitätsmerkmal „BVDV-negativ“ frühzeitig dem Tier zugeordnet werden.

Mit der Einführung der BVDV-Ohrstanzendiagnostik ist eine Reihe von organisatorischen Neuerungen verbunden, die im Folgenden kurz erläutert werden sollen:

1. Bezug der Gewebeohrmarken

Der Bezug der Gewebeohrmarken erfolgt wie üblich vom Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt (LKV). Ab sofort wird der LKV je Rind eine „normale“ sowie eine Rinderohrmarke mit Gewebecontainer ausgeben. Für den Einzug der Gewebeohrmarken wird eine neue Zange benötigt, die zu einem Bruttopreis von 21,42 € beim LKV bezogen werden kann.

Über den LKV werden ebenfalls ausgehändigt:

- die Untersuchungsanträge des Landesamt für Verbraucherschutz (LAV),
- die für den Transport erforderlichen Verpackungsmaterialien (gepolstertes, an das LAV adressiertes Couvert und flüssigkeitsdichter Innenbeutel) zu einem Bruttopreis von 0,25 €. (**Wichtig:** Es sind ausschließlich diese Verpackungen zu verwenden. Sie sind für jeden der unter Punkt 3 angeführten Transportwege geeignet.)

- die für eine eventuell notwendige Nachprobe erforderlichen sogenannten Dummy-Ohrmarken mit fortlaufender Nummerierung (siehe Punkt 5) zu einem Bruttopreis von 2,00 €.

Da es von der betrieblichen Gegebenheit abhängt, wie viele Probeneinsendungen notwendig sind bzw. Dummy-Ohrmarken benötigt werden, ist der Materialbedarf nicht abschätzbar. Der LKV empfiehlt sich auf ca. 1% Nachproben einzustellen und bei Kleinbeträgen um Barzahlung bei Abholung.

2. Einzug der Gewebeohrmarken

Zum Einziehen der Gewebeohrmarke sowie zur Probengewinnung erhält jeder Betrieb über den LKV eine Einzugsanleitung. Zudem führt der LKV Schulungen durch, die unbedingt in Anspruch genommen werden sollten, um insbesondere die Quote leerer Gewebecontainer niedrig zu halten.

Die Untersuchungsanträge sind entsprechend der Vorgabe auszufüllen. Die Angabe der einzelnen Tiernummern entfällt. Die Angabe des Hoftierarztes ist fakultativ. Hoftierärzte, sofern benannt, erhalten die Untersuchungsergebnisse nur im Falle positiver oder fraglicher Ergebnisse.

3. Transport der Gewebeohrmarken

Die entsprechend verpackten Gewebeohrmarken können kostenfrei mit den Kurieren von LAV oder LKV zum Labor transportiert werden. Die Kurierzeiten und Stützpunkte können bei LAV und LKV erfragt bzw. über deren Internetseite (www.lkv-st.de unter Zentrallabor bzw. www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de unter Formulare/Merkblätter) abgerufen werden. Alternativ können die Proben auch mit der Deutschen Post verschickt werden. Sie müssen hierfür allerdings frankiert werden!

4. Probenlagerung und Untersuchungen

Die Probenahme hat gemäß den Vorschriften zur Tierkennzeichnung nach Viehverkehrsverordnung innerhalb der ersten 7 Lebenstage des Rindes zu erfolgen. Die gewonnenen und im Gewebecontainer enthaltenen Biopate werden durch das dort enthaltene Granulat stabilisiert und können im Kühlschrank maximal 14 Tage bis zur Untersuchung aufbewahrt werden. Diese Zeiträume stellen die maximalen Fristen dar. Im Interesse einer zügigen BVD-Tilgung, wie auch der schnellen Bereitstellung der Untersuchungsergebnisse für die im Bestand verbleibenden Rinder und auch für die zu verbringenden Rinder, sollten allerdings die Proben spätestens eine Woche nach der Geburt im Labor sein (siehe auch „Mitteilung der Ergebnisse“).

Die Untersuchung auf BVD-Virus erfolgt im Fachbereich Veterinärmedizin des LAV in Stendal mit den dafür zugelassenen Pool-PCR- und ELISA-Tests. Ab Probeneingang im Labor ist mit einer Untersuchungsdauer von 2 Werktagen zu

rechnen. Diese Dauer erhöht sich auf bis zu 5 Werktagen, wenn positive Pools festgestellt werden.

5. Nachproben (Verkneifen und leere Probengefäße)

Bei der Probenahme während der Tierkennzeichnung kann es in Einzelfällen vorkommen, dass in den Gewebecontainern kein Gewebe enthalten ist. Für diese Tiernummern erfolgt vom LAV an den Besitzer die Benachrichtigung „kein Material vorhanden“. Da auch keine Untersuchung durchgeführt wird, erfolgt auch keine Berechnung an die Tierseuchenkasse.

Für die erforderliche Nachprobe ist eine sogenannte Dummy-Ohrmarke zu verwenden (siehe Punkt 1). Die Probenahme erfolgt analog zur üblichen Gewebeohrmarke.

Allerdings ist für Nachproben der Untersuchungsantrag an das LAV aus der HIT-Datenbank zu erzeugen, um Lese-/Schreibfehler zu vermeiden und eine sichere Übermittlung der von der Bundesverordnung geforderten Daten zu gewährleisten. Dabei ist auf die Verwendung der Untersuchungsanträge unseres Bundeslandes zu achten, um die Einstellung der Untersuchungsergebnisse ins HIT zu ermöglichen.

6. Mitteilung der Ergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse werden unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen direkt vom LAV in die Rinderdatenbank HI-Tier eingestellt. Bei rechtzeitigem Probeneingang kann das Ergebnis somit zum Zeitpunkt des Verbringens der Tiere vorliegen. Vom LAV wird angestrebt, das Ergebnis bereits zum 10. Lebenstag an HIT zu übermitteln, um den Eintrag in das Rinderstammdatenblatt zu ermöglichen. Damit dieser enge Zeitrahmen eingehalten werden kann, wird allerdings durch die Betriebe ein zweimaliger Probenversand pro Woche erforderlich sein.

Darüber hinaus wird jedem Tierhalter und den Veterinärämtern wie bisher ein schriftlicher Befundbericht zugeschickt werden. Die Veterinärämter erhalten die Ergebnisse zudem wie bisher auf elektronischem Weg. Zudem besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme über die Veterinärvorgänge im HIT. Sollte auf dem Untersuchungsauftrag der Hoftierarzt angegeben sein, erhält dieser bei positiven oder verdächtigen Ergebnissen eine Befundmitteilung.

7. Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren für die BVDV-Ohrstanzendiagnostik werden vom LAV direkt mit der Tierseuchenkasse verrechnet. Der Tierhalter bekommt daher für die BVDV-Ohrstanzendiagnostik keinen Kostenfestsetzungsbescheid und braucht somit keinen Erstattungsantrag an die Tierseuchenkasse zu richten. Die Einzelheiten können in der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse nachgelesen werden.

8. Weitere Untersuchungsmöglichkeiten nach der Bundesverordnung

Die BVDV-Bundesverordnung schreibt die Untersuchung auf BVD-Virus binnen der ersten 6 Lebensmonate vor. Daher werden vom LAV auf Wunsch auch weiterhin die bisherigen Blutuntersuchungen nach der kolostralen Lücke (ab dem 4. Lebensmonat) durchgeführt.

Für die Rinderhalter wird die Blutuntersuchung jedoch mit einigen Nachteilen verbunden sein. Bei der Beantragung dieser Untersuchungen hat der Tierhalter wie bisher die Tiernummer und entsprechend der Verordnung zusätzlich das Geburtsdatum jedes Rindes anzugeben. Außerdem können die Untersuchungsergebnisse von uns nicht in die Rinderdatenbank eingestellt werden. Für die Untersuchungsgebühren erhält der Besitzer wie bisher einen Kostenfestsetzungsbescheid. Eine Beihilfe durch die Tierseuchenkasse erfolgt für diese Untersuchungen nicht mehr!

9. Zusätzliche Maßnahmen der Tierseuchenkasse zur Forcierung der BVD-Tilgung in Sachsen-Anhalt

Die Tierseuchenkasse unterstützt weiterhin ergänzende serologische Stichprobenuntersuchungen (Jungtierfenster) sowie als zusätzliche Maßnahme die umgehende Eliminierung von BVD-Virämikern. Näheres ist der entsprechenden Beihilferegelung zu entnehmen.

10. Ansprechpartner

Für weitere Fragen stehen zur Verfügung:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal
Dr. Wolfgang Gaede, Tel. 03931/631401

LKV Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstr. 6
06118 Halle/Saale
Dr. Ines Naumann, Tel. 0345/52149460

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
Hegelstr. 39
39104 Magdeburg
Tel. 0391/732500

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Leitlinien für den Umgang mit der Paratuberkulose in Wiederkäuerbeständen (Paratuberkuloseleitlinien) Vom 17. Januar 2005

Einleitung

Die Paratuberkulose, auch „Johnesche Krankheit“ genannt, ist eine unheilbare, durch *Mycobacterium avium* spp. *paratuberculosis* ausgelöste Infektionskrankheit bei Rindern, Schafen und Ziegen, die in Deutschland verbreitet ist und für große wirtschaftliche Schäden in den Herden sorgt. Infizierte Tiere zeigen lange Zeit keine Krankheitssymptome und sind nur schwer zu ermitteln. Dadurch ist es schwierig, die Krankheit zu bekämpfen. Nur durch die Paratuberkulose-freie Jungtieraufzucht ist es möglich, die Krankheit unter Kontrolle zu bringen. Im ersten Lebensjahr sind Lämmer und Kälber für eine Paratuberkulose-Ansteckung besonders anfällig. Wenn es gelingt, Jungtiere während dieser Zeit Paratuberkulose-frei zu halten, ist der erste Schritt im Kampf gegen diese schwerwiegende Erkrankung getan. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Senkung des Infektionsdrucks im Bestand. Die Paratuberkulose der Wiederkäuer steht im Verdacht, in Zusammenhang zu stehen mit der beim Menschen auftretenden Erkrankung Morbus Crohn. Diese Erkrankung führt zu langwierigen, unheilbaren Darmentzündungen und hochgradigem Durchfall mit vielerlei Komplikationen. Der Zusammenhang ist zwar zurzeit nicht bewiesen, aber auch nicht eindeutig widerlegt (N.N., 2001, Schrauder et al., 2003).

Vorausschickend ist festzustellen, dass die Paratuberkulose in Wiederkäuerherden keine neue Erkrankung darstellt, jedoch zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Paratuberkulose führt in betroffenen Herden zu großen Schäden und zu Leiden zumindest der klinisch erkrankten Tiere; eine Behandlung gibt es bisher nicht. Eine Sanierung betroffener Bestände ist langwierig.

Die zur Verfügung stehende Diagnostik ist zurzeit noch nicht geeignet, den dringend notwendigen, flächendeckenden Überblick über die Situation in Deutschland zu realisieren. Die blutserologische Diagnostik jedoch ist bei Wahl eines geeigneten Tests in Abhängigkeit von der

Bestandsgröße geeignet, einen ersten Überblick über die Verbreitung im Bestand zu erheben. Schwierigkeiten bei der Interpretation können sich dennoch aufgrund der besonderen Pathogenese der Paratuberkulose ergeben. Ein aktueller serologischer Einzeltierstatus ist hingegen sowohl im positiven als vor allem auch im negativen Falle nicht aussagekräftig. Der mikrobiologische Einzeltierstatus ist im negativen Falle nicht aussagekräftig, ein positives Ergebnis in der Kultur gilt als beweisend. Ein negativer Einzeltierstatus schützt somit nicht vor dem Eintrag der Erkrankung z. B. in andere Bestände. Nur ein über einen längeren Zeitraum erhobener Bestandsstatus kann, begründet durch die Eigenschaften des Erregers, eine gewisse Aussage über die einstehenden Tiere zulassen.

Besonders wichtig ist, dass die Erkrankung in der Landwirtschaft und der Tierärzteschaft ernst genommen wird und, auch wenn ein Betrieb nicht den Anspruch auf einen Status erhebt oder direkte klinische Probleme aufweist, eine umfassende Betriebs- und Aufzuchtthygiene praxisorientiert umgesetzt sowie konstant durchgeführt wird. Hierzu und zur Vorbereitung des bundesweiten Überblicks über den tatsächlichen Verbreitungsgrad der Paratuberkulose soll die vorliegende Leitlinie, die von Wissenschaftlern, den zuständigen Landesbehörden und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet wurde, dienen und den Weg zu einer erfolgreichen Strategie gegen die Paratuberkulose bereiten. Für weitergehende Maßnahmen wird auf den „Ratgeber Paratuberkulose“ (Geue et al., 2002) verwiesen.

Die Leitlinie basiert auf drei Säulen von Maßnahmen:

- I. Hygienemaßnahmen in jedem Bestand zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Paratuberkuloseerregern. Dieser Abschnitt der Leitlinien beleuchtet u. a. näher die Regeln für die Jungtieraufzucht, Kolostrummanagement, Remontierung und Zukauf.
- II. Bestandsüberwachung mittels klinischer Überwachung und serologischer sowie bakteriologischer Untersuchung.
- III. Vorbereitung einer flächendeckenden, bundesweiten Überwachung bzw. Erfassung der Verbreitung der Paratuberkulose.

Die Ziele der Leitlinie sind:

1. Eine Vereinheitlichung der Maßnahmen in Deutschland.
2. Reduktion der Klinik und somit der Schäden einer Infektion in den Betrieben.
3. Eindämmung der Weiterverbreitung der Erreger.
4. Senkung der Prävalenz der Paratuberkulose.

sind und an Ein- bzw. Ausgangsbereichen zwangsläufig von hofeigenem und Fremdpersonal genutzt werden müssen.

- Gelagerte Futtermittel sind gegen Zugang und Verschmutzung durch Wild, Vögel und Haustiere zu sichern. Es darf nur Silage aus dem eigenen Betrieb oder einem Betrieb mit gleichem Status verfüttert werden (siehe Abschnitt II).
- Eine regelmäßige Schädnerbekämpfung nach festgelegtem Plan in Abhängigkeit der Situation im Betrieb ist durchzuführen.
- Alle auftretenden Durchfälle, die länger als fünf Tage bestehen, sind diagnostisch abzuklären.

2. Abkalben, Ablammen

- In der Milchviehhaltung sind Abkalbeboxen räumlich getrennt vom übrigen Bestand, aber möglichst mit Sichtkontakt zur Milchviehherde, einzurichten. Zur Abkalbung anstehende Rinder/Kühe sind gewaschen in gereinigte und desinfizierte Abkalbeboxen einzustellen. Wenn keine intensive Überwachung der Abkalbeboxen stattfindet, sind Einzelabkalbeboxen einzurichten. Die Abkalbeboxen sind nicht als Quarantäne-, Kälber- oder Jungviehboxen zwischen zu nutzen, sie sind nach jeder Abkalbung zu reinigen und zu desinfizieren.
- In der Milchviehhaltung sind nach der Abkalbung die neugeborenen Kälber unverzüglich vom Muttertier zu trennen und separat aufzustellen.
- In der Mutterkuhhaltung sollten Mütter und deren Nachfahren möglichst konstant in der jeweiligen Herdengruppe verbleiben. Eine Gruppeneinteilung und -zugehörigkeit sowie die Herkunft der Jungtiere ist zu dokumentieren.
- In der Schaf- und Ziegenhaltung sollten Ablammgruppen fest eingerichtet und über die Aufzucht der Jungtiere sowie die weitere Verwendung möglichst unverändert beibehalten werden. Gruppeneinteilung und -zugehörigkeit sowie Herkunft der Jungtiere ist zu dokumentieren.

3. Aufzucht

- Nur sauber gereinigte Tränkehilfsmittel sind zu verwenden.
- In der Milchviehhaltung ist eine eindeutige Trennung der Kälber in der Aufzuchtphase von Kühen, Rindern und Jungtieren zu praktizieren und gepoolte Überschussmilch ist nur ausreichend erhitzt an Kälber zu verfüttern, Milchaustauscher ist zu bevorzugen.

Die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ziele sollen letztendlich in der nachhaltigen Bekämpfung der Paratuberkulose gipfeln.

Die Überarbeitung und Verfeinerung der bundeseinheitlichen Leitlinien von 1992 ist notwendig geworden, da die Mehrheit der Länder z. T. sehr verschiedenartige Überwachungsmaßnahmen und Bekämpfungsprogramme mit aktuell unterschiedlicher Akzeptanz durchführen. Diese Programme sind zumeist mit großem Aufwand und mit großen Anstrengungen einzelner Landwirte verbunden. Zum Teil engagieren sich die Tierseuchenkassen der Länder bei der Durchführung der Programme. Die Leitlinie soll dazu beitragen, bundeseinheitliche Mindeststandards in Bezug auf den Umgang mit der Paratuberkulose in Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen zu schaffen und die Vorgehensweise realistisch auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in Deutschland zu vereinheitlichen.

Abschnitt I. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Maßnahmen, die sich primär an den Tierhalter richten, sind auch geeignet, bei anderen Infektionskrankheiten eine Verbreitung von Erregern zu reduzieren.

1. Allgemeine Bestandsmaßnahmen

- Es sind klare Betriebsstrukturen und -abläufe zu schaffen, die es ermöglichen, den Personal- und Materialfluss im Betrieb so auszurichten, dass eine potentielle Gefährdung der jungen Tiere (unter 1 Jahr) durch ältere Tiere berücksichtigt und reduziert wird. Rinder sind getrennt von Schafen und Ziegen zu halten.
- Es ist eine räumliche Trennung nach Aufzuchtalter und -phasen sowie im Milchviehbestand eine Trennung von Kälbern und Jungvieh vom Alttierbestand durch Gruppenbildung der jeweiligen Rinder nach Altersklassen zu gewährleisten. Sofern vorhanden, sind Gruppen der jeweiligen aufziehenden Ziegen oder Schafe so zu bilden, dass homogene Gruppen bezüglich der Aufzuchtphasen entstehen, die keinen direkten Kontakt zueinander haben. In allen Haltungsformen ist die eingeführte Trennung im Fütterungs- und Betreuungsmanagement zu berücksichtigen (z. B. Stiefelwechsel und Kleiderwechsel zwischen den Gruppen, Hände waschen). In Milchviehbetrieben sind Saugkälber grundsätzlich von der übrigen Kälberaufzucht sowie von den übrigen Tieren räumlich zu trennen.
- Die getroffenen Maßnahmen, insbesondere bezüglich der Gruppenzugehörigkeit, sind zu dokumentieren.
- Tierärzte und betriebsfremdes Personal haben hofeigene Kleidung zu tragen. Fütterungsbereiche und Besuchergänge sind eindeutig voneinander zu trennen. Umkleide- und Waschmöglichkeiten sind zu schaffen, die in den Arbeitsfluss integriert

Saugkälber sind grundsätzlich von der übrigen Kälberaufzucht sowie von den übrigen Tieren räumlich zu trennen.

- In der Mutterkuhhaltung sind feste Gruppen einzurichten, in denen die Nachzucht aufgezogen wird, wobei möglichst kein Wechsel zwischen den Herdengruppen stattfinden sollte. Bei Umgruppierungen sind die Herkünfte der Tiere zu dokumentieren.
- Schafe und Ziegen sind in festen Gruppen aufzuziehen. Die Gruppeneinteilung und Herkünfte aus den Gruppen sind zusätzlich zur Abstammung zu dokumentieren, was durch die Kennzeichnung der Tiere nach den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht wird. Die Jungtiere sind möglichst nach dem Absetzen nicht mit Herkünften aus anderen Gruppen gemischt aufzustallen oder zu weiden bevor sie nicht das Alter von einem Jahr überschritten haben.
- Jedes Kalb oder Lamm sollte möglichst nur das Kolostrum der eigenen Mutter erhalten.

4. Kolostrummanagement

- Kolostrum ist sauber und hygienisch einwandfrei zu gewinnen.
- In der Milchviehhaltung ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Kolostrum einer Mutter immer nur dem von dieser Mutter stammenden Kalb verabreicht wird.
- Zum Ausgleich von Kolostrummangel sollte nur bakteriologisch oder mittels valider PCR mit negativem Ergebnis auf Paratuberkuloseerreger untersuchtes Kolostrum von klinisch unauffälligen und serologisch oder mittels PCR-Untersuchungen aus dem Kot mindestens seit zwei Jahren überwachten Kühen oder Schafen und Ziegen in Kolostrumbanken eingelagert und an Kälber oder Lämmer verabreicht werden. Bei einer unmittelbaren Kolostrumübertragung von einer bestimmten Mutter auf ein bestimmtes Kalb oder Lamm ist die Gabe zu dokumentieren, um gegebenenfalls später Infektionswege rückverfolgen zu können.
- Der Aufbau und die Nutzung einer Kolostrumbank ist im später beschriebenen Status I nicht möglich (siehe Abschnitt II).
- In Mutterkuhhaltungen sowie Schaf- und Ziegenhaltungen ist auf die Einhaltung der Gruppen zur Aufzucht zu achten, so dass der Zugang zu Kolostrum und Milch anderer Mütter beschränkt ist und die Tiere einer Gruppe und deren Herkünfte bekannt sind.

5. Remontierung

- Eigenremontierung ist zu bevorzugen und Zukäufe sind möglichst zu vermeiden.

- Zukäufe sind nur aus Betrieben mit bekanntem Paratuberkulose-Status durchzuführen. Hierbei ist der Herdenstatus entscheidend, das zugekaufte Tier muss in durchgeführte Untersuchungen einbezogen gewesen sein und das Untersuchungsergebnis muss vorliegen. Der Zukauf muss aus Betrieben mit dem gleichen oder einem höheren Status erfolgen (siehe Abschnitt II).
- Das zugekaufte Tier sollte unmittelbar in den aufnehmenden Betrieb eingestellt werden, ohne mit anderen Tieren, deren Status unbekannt ist, in Kontakt gekommen zu sein. Tiere im Alter von unter einem Jahr sollten getrennt in frisch gereinigten Transportfahrzeugen oder -behältnissen transportiert werden (ggf. ist eine privatrechtliche Garantie vom Spediteur hierfür einzufordern).

6. Klinische Maßnahmen

- Es sind alle Tiere im Bestand regelmäßig klinisch zu beobachten.
- Alle Durchfälle, die länger als fünf Tage bestehen sind diagnostisch abzuklären. Insbesondere bei Tieren ab einem Alter von 18 Monaten ist immer auch auf Paratuberkulose-Erreger zu untersuchen (bakteriologischer Nachweis aus der Kotkultur oder valide PCR).
- Klinisch auffällige Tiere, für die Paratuberkulose als Ursache für den Durchfall nicht ausgeschlossen wurde, sind unverzüglich töten zu lassen und die Nachkommenschaft sowie die Vorfahren zu ermitteln sowie unter besondere klinische Beobachtung zu stellen. Die laufenden Untersuchungen zum Nachweis der Paratuberkulose-Erreger aus dem Kot sind fortzuführen.

7. Weidemanagement

- Wanderschafherden dürfen Kälberweiden nicht beweiden; eine Weide darf, nachdem Schafe dort geweidet haben, für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht als Kälberweide genutzt werden.
- Gülle oder Mist aus Beständen, deren Status nicht bekannt ist, darf nicht auf Wiesen, Weiden oder Ackerland, die oder das der Futtergewinnung dient, ausgebracht werden. Ein Betrieb darf nur Gülle oder Mist aus Betrieben mit gleichem Status ausbringen (siehe Abschnitt II).
- Bei Gefährdung durch Lungenwurmbefall darf eine Weide für Kälber oder Erstsömmerige nicht mit älteren Rindern oder Kühen im Wechsel beweidet werden; bevorzugt sollten zur Beweidung Pferde genutzt werden.

- In der Milchviehhaltung dürfen Weiden oder Wiesen, die von Rindern oder Kühen im Alter von mehr als 18 Monaten genutzt wurden, für einen Zeitraum von einem Jahr nicht von Kälbern beweidet werden.

8. Auktionen, Landwirtschaftsausstellungen aller Art, Gemeinschaftsweiden, Almen etc., Verbandsmaßnahmen

- Die Organisatoren von Auktionen und Ausstellungen stellen sicher, dass nur Tiere mit bekanntem Paratuberkulosestatus (der Herdenstatus ist maßgebend, siehe Abschnitt II) an Auktionen und Ausstellungen teilnehmen. Jungtiere bis zu einem Alter von einem Jahr dürfen nicht an Auktionen und Ausstellungen teilnehmen.
- Nur Tiere mit gleichem Paratuberkulosestatus (der Herdenstatus ist maßgebend) dürfen zusammen getrieben, zusammen transportiert, zusammen aufgestellt oder zusammen geweidet werden.

Abschnitt II. Statusdefinition für den Bestand

Die Statusdefinition erfolgt nach den vom Tierbesitzer durchgeführten Maßnahmen im Betrieb wie folgt:

1. Basismaßnahmen (Status I)

- 1.1 Durchführung der empfohlenen Hygienemaßnahmen nach Abschnitt I.
- 1.2 Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig die Maßnahmen nach Abschnitt I dieser Leitlinie in den Betrieben.
- 1.3 Wenn keine Eigenremontierung durchgeführt wird, werden nur Tiere mit bekanntem und von der zuständigen Behörde bestätigtem Status (der Herdenstatus ist maßgebend) zugekauft.

2. Fortgeschrittene Überwachung (Status II)

- 2.1 Die Voraussetzungen des Status I sind erfüllt.
- 2.2 Es wird einmal jährlich eine serologische Überwachung aller Tiere ab einem Alter von zwei Jahren mit einem Test, der nachweislich eine Spezifität von mehr als 99% aufweist, durchgeführt. Anstatt der jährlichen serologischen Untersuchung aller Tiere im Alter von mehr als zwei Jahren können diese Tiere mittels valider PCR nach

Empfehlung des zuständigen Nationalen Referenzlabors auf Paratuberkulose-Erreger untersucht werden.

- 2.3 Wenn keine Eigenremontierung durchgeführt wird, werden nur Tiere aus Betrieben, die mindestens den Status II aufweisen, zugekauft; das betroffene Tier muss mit in die Untersuchungen eingeschlossen worden sein und der Status von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

3. Bekämpfung / Sanierung (Status III)

- 3.1 Die Voraussetzungen des Status II sind erfüllt.

3.2 Alle serologisch positiven Tiere sowie alle Nachkommen und Vorfahren serologisch positiver Tiere sind dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten mittels bakteriologischer Kotuntersuchung oder mittels valider PCR aus Kot nach Empfehlung des zuständigen Nationalen Referenzlabors auf Paratuberkulose-Erreger zu untersuchen. Die Nachkommen im Alter von unter zwei Jahren sind zu separieren und ab einem Alter von zwei Jahren nach zu untersuchen. Nachfolgend sind alle verbleibenden serologisch positiven Tiere mindestens einmal jährlich mittels Kotuntersuchung (bakteriologisch, PCR) zu untersuchen.

- 3.3 Alle bakteriologisch positiven Tiere, einschließlich der in einer validen PCR positiv getesteten Tiere, sind unverzüglich zu schlachten. Die Bestimmungen des Fleischhygienerechts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.4 Wenn keine Eigenremontierung durchgeführt wird, werden nur Tiere aus Betrieben, die mindestens den Status III aufweisen, zugekauft; das betroffene Tier muss mit in die Untersuchungen eingeschlossen worden sein und der Status von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

4. Paratuberkulose-unverdächtig (Status IV)

4.1 Ein Bestand wird als Paratuberkulose-unverdächtig eingestuft, wenn dieser mindestens fünf Jahre auf Paratuberkulose serologisch mit einem Test, der nachweislich eine Spezifität von mehr als 99% aufweist und klinisch oder bakteriologisch (einschließlich PCR-Befunde) und klinisch mit negativem Ergebnis untersucht worden ist, und in dem zur Aufrechterhaltung des Status die serologische oder bakteriologische (einschließlich PCR-) Untersuchung fort dauert.

4.2 Wenn keine Eigenremontierung durchgeführt wird, werden nur Tiere aus Betrieben, die mindestens den Status IV aufweisen, zugekauft; das betroffene Tier muss mit in die Untersuchungen eingeschlossen worden sein und der Status von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

Abschnitt III. Vorbereitung einer flächendeckenden, bundesweiten Überwachung bzw. Erfassung der Verbreitung der Paratuberkulose

Zurzeit überprüft das Nationale Referenzlabor für Paratuberkulose alle zugelassenen Diagnostika auf ihre Eignung zum Einsatz für die flächendeckende Erfassung und Überwachung des Auftretens der Paratuberkulose. Eine Eignungsempfehlung zur Anwendung wird angestrebt. Zurzeit erstreckt sich keine Zulassung auf die Eignung als Massendiagnostikum, welche die Voraussetzung für ein zuverlässiges Screening und Monitoring der Betriebe darstellt.

Literatur

Geue, L. et al., 2002
Ratgeber Paratuberkulose
(<http://www.BFAV.de/organisation/ifed/krankheiten/mycobacterium.html>)

N.N., 2001
Stellungnahme des ehemaligen Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin über den Zusammenhang von Paratuberkulose und Morbus Crohn
(<http://www.bfr.bund.de/cms/media.php/95/protokollmcpa.pdf>)

Schrauder et al., 2003
Morbus Crohn und Mycobacterium avium ssp. paratuberculosis – eine Literaturstudie des BfR und des RKI
(<http://www.bfr.bund.de>)

Bonn, den 17. Januar 2005

Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bätza

Fragebogen zur Feststellung des Hygienestatus eines Milchviehbetriebes in Hinsicht auf Paratuberkulose

(Checkliste)

Einleitung:

Wie groß ist die Gefahr, dass Krankheitskeime wie z.B. Paratuberkulose-Bakterien ihre Kälber infizieren? Diese Checkliste soll Ihnen helfen, eine Antwort auf diese Frage zu erhalten. Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf die Arbeitsweise hinsichtlich folgender Schwerpunkte:

1. Abkalben
2. Kälberaufzucht bis zur Entwöhnung
3. Kälberaufzucht nach der Entwöhnung
4. Hygiene im Betrieb
5. Erfassung

Diesen Fragebogen sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Tierarzt, möglichst direkt im Stall ausfüllen. Gemeinsam können Sie die Fragen kritisch beantworten und eventuelle Verbesserungen besprechen. Sie bekommen einen Einblick in Ihr Management rund um die Kälberaufzucht. Durch eine gezielte Risikobewertung werden Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, das Management zu verbessern.

Abkalben:

ja nein

- Ein getrennter Abkalberaum, in dem die trächtigen Kühe getrennt von anderen Rindern abkalben können, ist vorhanden.
- Der Abkalberaum wird ausschließlich für trächtige Kühe genutzt. Lahme, kranke oder rindernde Kühe werden an einem anderen Ort untergebracht.
- Vor jeder Abkalbung werden Boden und Wände des Abkalberaums gründlich gereinigt und sind frei von Rinderkot und Mist.
- Die Kälber werden auf einem sauberen Unterboden auf einer dicken, sauberen Einstreuschicht (möglichst Strohschicht) oder auf einer desinfizierten Matte geboren.
- In der Winterzeit kalben 90% der Kühe oder mehr im Abkalberaum.
- In der Sommerzeit kalben 90% der Kühe oder mehr im Abkalberaum oder auf einer „sauberen Weide“.
- Die Kälber werden immer sofort von der Mutter getrennt, noch bevor das Kalb von der Mutter abgeleckt werden kann und bevor es versucht zu stehen.

Kälberaufzucht bis zur Entwöhnung:

ja nein

- Kälber erhalten ausschließlich Biestmilch der eigenen Mutter oder Biestmilch von einer Kuh, die Paratuberkulose-negativ getestet wurde und älter als 5 Jahre ist.
- Kälber erhalten nach der Biestmilchperiode ausschließlich Milchaustauscherprodukte.
- Tränkgefäße werden nach jeder Fütterung gründlich mit sehr heißem Wasser (min. 65°C) gereinigt.
- Die Kälber werden niemals mit antibiotikahaltiger Milch, mit Molke, mit Spülwasser oder mit Milch mit erhöhter Zellzahl gefüttert.
- Die Tränkgefäße der Kälber dieser Altersgruppe (Saugkälber) stehen nicht in direkter Verbindung mit den Tränkgefäßen der älteren Rinder (durch Pump- und Nivellierungssysteme).
- Die Kälber dieser Altersgruppe bekommen niemals Silage oder frisches Gras zugefüttert, das von Weiden stammt, die mit Rinderkot gedüngt worden waren.
- Die Kälber dieser Altersgruppe werden aus Trögen oder Raufen gefüttert, die so aufgestellt sind, dass das Futter nicht durch Rinderkot oder -dung verunreinigt werden kann.
- Die Kälber dieser Altersgruppe sind getrennt (in einem eigenen Stall oder einer abgeschlossenen Abteilung) von Rindern, die älter als zwei Jahre sind, untergebracht. Dadurch ist ein direkter Tierkontakt oder ein Kontakt mit Kot oder Dung von anderen Rindern unmöglich.

- Vor dem Betreten der Kälberabteilung werden durch das Betreuungspersonal die Kleidung und das Schuhwerk gewechselt. Diese Wechselkleidung und dieses Schuhwerk werden ausschließlich bei der Versorgung der Kälber getragen.
- Kälber bleiben bis zum Alter von 3 Monaten im Stall.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, gehen niemals auf Weiden, die während der selben Saison von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) beweidet wurden.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, gehen niemals auf Weiden, die während der selben Saison mit Rindermist gedüngt wurden.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, gehen niemals mit Rindern, die älter als zwei Jahre sind, auf eine gemeinsame Weide.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, können kein Oberflächenwasser trinken.

Kälberaufzucht nach der Entwöhnung:

ja nein

- Kälber werden vom Entwöhnungsalter bis zum Alter von 12 Monaten getrennt von Rindern untergebracht, die älter als 2 Jahre sind, wodurch ein direkter Tierkontakt mit Kot oder Mist anderer Tiere unmöglich ist (eigner Stall oder getrennte Abteilung).
- Vor dem Betreten des Jungtierstalls oder der Jungtierabteilung wechselt das Betreuungspersonal die Kleidung und das Schuhwerk. Die Wechselkleidung und das entsprechende Schuhwerk werden ausschließlich bei der Versorgung der Jungtiere getragen.
- Die Tränkgefäße der Jungrinder dieser Altersgruppe stehen nicht in direkter Verbindung mit den Trinkgefäßen der älteren Rinder (durch Pump- und Nivellierungssysteme).
- Die Jungtiere dieser Altersgruppe bekommen niemals Silage oder frisches Gras zugefüttert, das von Weiden stammt, die mit Rindermist gedüngt wurden.
- Die Jungrinder dieser Altersgruppe werden aus Trögen oder Raufen gefüttert, die so aufgestellt sind, dass das Futter nicht durch Rinderkot oder -dung verunreinigt werden kann.
- Die Jungrinder, die jünger als 12 Monate alt sind, bleiben im Stall.
- Jungtiere dieser Altersstufe gehen niemals auf Weiden, die während der selben Saison von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) beweidet wurden.
- Jungtiere dieser Altersstufe gehen niemals auf Weiden, die während der selben Saison mit Rindermist gedüngt wurden.
- Jungtiere dieser Altersstufe gehen niemals mit Rindern, die älter als zwei Jahre sind, auf eine gemeinsame Weide.
- Jungtiere dieser Altersstufe können kein Oberflächenwasser trinken.

Hygiene im Betrieb

ja nein

- Der Betrieb verfügt im Eingangsbereich über einen Raum, in dem Besucher die Straßenkleidung gegen Betriebskleidung wechseln können, und in dem Hände und Schuhwerk gereinigt werden können.
- Angelieferter Rinderdung wird nicht auf Weidegrundstücke ausgebracht.
- Maschinen und Viehtransporter Dritter, die das Betriebsgelände befahren, sind sauber, leer und frei von Mist.
- Es kommt vor, dass Rinder aus Betrieben angeliefert werden, bei denen der Paratuberkulose-Status nicht bekannt ist oder bei denen einzelne Tiere Paratuberkulose-positiv getestet worden waren.

Erfassung

ja nein

- Werden Kälber, die nicht im Abkalberaum sondern zwischen anderen Kühen geboren wurden, gesondert in den Unterlagen gekennzeichnet?
- Werden Kälber, die für eine Paratuberkulose-Infektion besonders gefährdet sind (z.B. Kälber, die keine Biestmilch von der eigenen Mutter bekommen), in den Unterlagen gesondert gekennzeichnet?
- Werden Paratuberkulose-verdächtige und/oder klinisch erkrankte Tiere im Krankenregister des Betriebes aufgeführt?
- Werden Nachkommen von Paratuberkulose-verdächtigen und klinisch erkrankten Tieren in den Unterlagen des Betriebes bzw. im Krankenregister des Betriebes geführt.

Maßnahmen

Nach dem Ausfüllen des Fragebogens gemeinsam mit Ihrem Tierarzt haben sich möglicherweise Ansatzpunkte für eine Verbesserung Ihrer Betriebsführung ergeben, um die Gefahr einer Ansteckung mit Paratuberkulose zu verringern. Notieren Sie sich die 3 wichtigsten Maßnahmen, die Sie im kommenden Jahr in Angriff nehmen wollen, um Ihre Betriebshygiene zu verbessern.

Maßnahme 1:

Maßnahme 2:

Maßnahme 3:

Unterzeichnung

Dieser Fragebogen, der sich auf die Betriebsführung der letzten 12 Monate bezieht, wurde durch den Tierhalter und den betreuenden Tierarzt nach bestem Wissen ausgefüllt. Diese Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet.

Der Fragebogen kann zur Analyse dem Rindergesundheitsdienst/Tiergesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden. Dort können die Antworten bewertet und auf der Basis dieser Bewertungen zusätzliche Ratschläge erteilt werden. Eine Kopie des Fragebogens verbleibt beim Tierhalter.

Ort, Datum

Unterschrift
Tierhalter

Unterschrift
Tierarzt



Erklärung

zur ad-hoc-Kategorisierung eines Schweinemastbetriebes nach der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen

Tierarzt (Name, Anschrift)	Vet-Id (aus Qualitätsprüfprotokoll)
-----------------------------------	--

Nachfolgender Schweinemastbetrieb nimmt am Salmonellenmonitoring teil. Der Betrieb wurde bei der Quartalskategorisierung amin Kategorie III eingestuft. Der Betrieb soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu kategorisiert werden.

Angaben zum Betrieb	Angaben zum Bündler
Name:	Name:
Straße:	
PLZ, Ort:	Ort:
VVVO-Nummer:	

Als verantwortlicher Tierarzt erkläre ich, dass mit dem Betrieb die Umsetzung folgender Maßnahmen abgestimmt wurde:	Ja	Nein	Datum
Bakteriologische und epidemiologische Untersuchungen zur Ermittlung der Eintragsquellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion aller Stallungen/Stallabteile, inklusive der zum Stall gehörenden Nebenräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion aller Einrichtungsgegenstände (z.B. Buchtenabtrennungen, Futterautomaten, Lüftungsschächte, Waagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion aller verwendeten Arbeitsgeräte und -kleidung (z.B. Treibbretter, Schaufeln, Besen, Stiefel, Werkzeuge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Intensive Schädlingsbekämpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überprüfung des Fütterungsregimes (z.B. Hygiene, Futterstruktur, Säureeinsatz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Optimierung der Betriebshygiene (z.B. schwarz-weiß-Prinzip)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entnahme von Blutproben von Mastschweinen frühestens 14 Tage vor der Schlachtung Anzahl Proben:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Begründung, wenn eine Maßnahme nicht abgestimmt wurde:

Ort, Datum

Unterschrift Tierarzt

Die oben genannten Maßnahmen wurden im Betrieb umgesetzt. Nachweise dafür liegen vor.

Ort, Datum

Unterschrift Landwirt



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.